

Baubeschreibung

**Bauvorhaben: Instandsetzung der Holzbrücken
Poppitzer Landstraße (S 87)
BW 18A Rad- und Gehwegbrücke
über die Jahna**

Stand: Oktober 2024

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen.....	5
1.1	Auszuführende Leistungen	5
1.1.1	Brückenbauwerke	5
1.1.2	Instandsetzung der Brückenbauwerke.....	6
1.1.3	Gewässerbau	7
1.1.4	Landschaftsbau.....	7
1.1.5	Anlagen und Einrichtungen für Dritte	8
1.1.6	Abbrucharbeiten.....	8
1.1.7	Aufgaben nach Baustellenverordnung.....	8
1.2	Ausgeführte Vorarbeiten	9
1.3	Gleichzeitig laufende Arbeiten	9
1.4	Mindestanforderungen an Nebenangebote	9
1.5	Zulassung negativer Einheitspreise	11
2	Angaben zur Baustelle	12
2.1	Lage der Baustelle	12
2.2	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	12
2.3	Zugänge, Zufahrten.....	13
2.4	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen.....	14
2.5	Lager- und Arbeitsplätze	14
2.6	Gewässer	14
2.7	Boden- und Untergrundverhältnisse	15
2.8	Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen	15
2.9	Zu schützende Bereiche und Objekte.....	16
2.9.1	Allgemein.....	16
2.9.2	Vorhandene Bebauung im Baustellenbereich.....	16
2.9.3	Grenzmarken, Vermessungseinrichtungen.....	16
2.9.4	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	16
2.9.5	Bäume und Flurgehölze	22
2.9.6	Schutzmaßnahmen am Gehölzbestand.....	22
2.9.7	Immissionsschutzbereiche und -objekte	22
2.9.8	Vermutete Bodenfunde	22
2.10	Leitungen und Anlagen im Baugelände	23
2.10.1	Allgemein.....	23
2.10.2	Leitungsbestand und Maßnahmen der Leitungsum- und -neuverlegung	23
2.10.3	Belange von TÖB.....	24
2.11	Öffentlicher Verkehr	24
3	Angaben zur Bauausführung.....	24
3.1	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	24
3.2	Bauablauf	26
3.3	Baubehelfe	26
3.4	Erdbau und Wasserhaltung.....	27
3.4.1	Erdbau.....	27
3.4.2	Wasserhaltung	28
3.5	Stoffe, Bauteile	28
3.5.1	Allgemein.....	28
3.5.2	Beton	28
3.5.3	Holz	29
3.6	Abfälle	29
3.7	Winterbau	30
3.8	Beweissicherung	30
3.9	Sicherungsmaßnahmen.....	32
3.10	Belastungsannahmen	33
3.11	Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren.....	33
3.11.1	Aufmaß.....	33
3.11.2	Vermessung.....	33
3.11.3	Bauausführungsvermessung, vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	34
3.12	Prüfungen.....	35
3.12.1	Allgemeines.....	35

3.12.2	Eignungsprüfungen / Erstprüfungen	36
3.12.3	Eigenüberwachungsprüfungen	36
3.12.4	Kontrollprüfungen	37
3.12.5	Kontroll- und Identitätsprüfungen	38
3.12.6	Abnahme und 1. Hauptprüfung	38
4	Ausschreibungsunterlagen	38
4.1	Vom AG zur Verfügung gestellte Ausschreibungsunterlagen.....	38
4.2	Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen	39
5	Zusätzliche Technische Vorschriften	42
5.1	Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften	42
5.2	Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP)	42
5.3	DIN -/ EN	42

verwendete Abkürzungen:

AG = Auftraggeber / Große Kreisstadt Riesa, Stadtbauamt

AN = Auftragnehmer / bauausführender Betrieb

BW = Bauwerk

EP = Einzelpreis

Allgemeine Vorbemerkungen

Die nachstehenden Angaben befreien den AN nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Durchführung der Bauleistungen maßgebenden Bedingungen.

Vor Erarbeitung des Angebotes hat sich der Bieter über alle örtlichen Verhältnisse zu informieren und sich bei Unklarheiten im Leistungsverzeichnis bei der ausschreibenden Stelle Auskunft zu holen. Nachforderungen infolge Unkenntnis des Umfangs, der Art der auszuführenden Leistungen oder der Örtlichkeit werden nicht anerkannt.

Alle Leistungen umfassen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle, soweit in den Positionen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

<p>Sämtliche im Folgenden aufgeführten und auf in der Baubeschreibung Bezug genommenen Normen, Gesetze und Richtlinien haben jeweils nur in ihrer aktuell geltenden Fassung einen Anspruch auf Richtigkeit.</p>
--

1 Allgemeine Beschreibung der Bauleistungen

Die Holzbrücke (BW 18A) befindet sich im Nordwesten des Landkreises Meißen, im Freistaat Sachsen und dient dem Fußgänger- und Radfahrerverkehr als Überführung des Flusses Jahna.

Die Brücke ist Bestandteil des Geh-/Radweges entlang der Poppitzer Landstraße zwischen dem Zentrum der Stadt Riesa und dem südlich davon gelegenen Ortsteil Poppitz. Die Brücke befindet sich im Überschwemmungsgebiet. Das Bauwerk 18A überbrückt das ständig wasserführende Bett der Jahna.

Im Rahmen der Bauwerksprüfung wurden erhebliche Schäden an dem Bestandsbauwerk festgestellt. Die dokumentierten Schäden sind besonders gravierend im Bereich des Holzüberbaus sowie den Auflagern, daher wird der Überbau des BW 18A durch ein Aluminium-Fachwerk ausgetauscht.

Die Baumaßnahme findet im Anschluss der Erneuerung des Bauwerks 18, welches die Fahrbahn der Poppitzer Landstraße über die Jahna überführt, statt.

Eine Koordinierung der Bauabläufe beider Baustellen ist zu realisieren. Dies betrifft insbesondere die Transportwege, BE-Flächen und des Geh- und Radverkehrs.

1.1 Auszuführende Leistungen

Die wesentlichen Leistungen der vorliegenden Ausschreibung sind:

- Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung
- Baufeldfreimachung
- Ausheben bzw. Hochpressen des vorhandenen Überbaus
- Rückbau der Betonkeile für das Bauwerk 18A
- Sanierung des Auflagerbalkens inkl. Auflagerschwelle
- Abbruch des Überbaus des Bauwerk 18A
- Liefern und Einsetzen des neuen Überbaus für Bauwerk 18A (wird extern an Fachfirma für Aluminiumbau vergeben, die Bekanntmachung erfolgt rechtzeitig vor Baubeginn)
- Herstellen der Böschungsbefestigung aus Palisadenreihen an den meisten Bauwerksseiten

1.1.1 Brückenbauwerke

1.1.1.1 Bestandsaufnahme vorhandene Brückenbauwerke

Für das vorhandene Bauwerk lagen Bestandsunterlagen vor. Nach Auswertung des Bauwerks-Prüfberichts aus dem Jahre 2023 wurden Angaben zum vorhandenen Bestand zusammengestellt. Die Ergebnisse sind den Unterlagen dargestellt.

Das Bauwerk ist eine Massivholzbrücke aus Bongossi-Holz. Die Brücke 18A, wurde als einfeldrige freiaufliegende Deckbrücken ausgeführt. Die Auflager der Brücke wurde als zweiwertige Linienlagerung aus einer Holzschwelle, welche sich auf einem Stahlbetonwiderlager befindet ausgebildet. Im Verfüllungsbereich der Baugruben wurden L-förmige Fertigteile zum Schutz der Überbaukonstruktion eingebaut.

Das Bestandsbauwerk hat folgende Geometrien:

Bauwerk BW 18A:

Überbaulänge:	15,50 m
Lichte Weite:	13,50 m
Lichte Breite zwischen den Geländern:	3,50 m
Kleinste lichte Höhe:	18 cm
Kreuzungswinkel:	100 gon

1.1.2 Instandsetzung der Brückenbauwerke

1.1.2.1 Allgemein

Die in dieser Baubeschreibung dargelegten Leistungen basieren auf dem Stand des letzten Prüfberichtes der Hauptprüfung von 2023.

1.1.2.2 Widerlager / Flügel

Die Widerlager des Bauwerks bleiben grundsätzlich erhalten. Es erfolgt lediglich eine Betoninstandsetzung der oberen Zentimeter, sodass die Auflager erneuert werden können.

Für BW 18A wird ein etwa 40 cm hoher Auflagerbalken aus Stahlbeton auf dem vorhandenen Widerlager errichtet und kraftschlüssig mit diesem verbunden, sodass die geringere Konstruktionshöhe des Aluminiumfachwerks ausgeglichen wird.

Um die absackenden Böschungsrandbereiche des Rad- und Gehweges zu sichern, werden diese an einigen Bauwerken mittels Palisaden (d=20 cm/Länge = 120 cm) stabilisiert.

1.1.2.3 Auflagerkonstruktionen

Bei BW 18A ist die Auflagerkonstruktion Teil des neuen Überbaus und wird auf den neu hergestellten Auflagerbalken formschlüssig mit den Anschlusshöhen des Radweges aufgesetzt und verankert.

1.1.2.4 Überbau und Ausstattung

Der Bestandüberbau des Bauwerkes BW 18A wird vollständig zurückgebaut. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Abbruchmaterialien in den Gewässerquerschnitt gelangen. Als neue Überbaukonstruktion wird ein Fertigteil aus Aluminium inkl. vormontierter Auflager eingesetzt. Der Überbau soll so weit wie möglich in Werksfertigung hergestellt und auf der Baustelle eingehoben werden. Der Überbau und der Handlauf aus Aluminium erhalten werksmäßig einen Korrosionsschutz durch anodische Oxydation, EO/EV1, Mindestschichtdicke 20mym Material in Eloxalqualität.

Als Geländer kommt ein Holzstabfüllgeländer (Lärchenholz) mit einem Handlauf aus Aluminium zum Einsatz. Der Belag besteht aus Holzbohlen (Lärchenholz).

1.1.2.5 Erdarbeiten

Für die Ausführung und Gütenachweise sind die ZTVE-StB und die ZTV-ING, insbesondere Teil 2, Abschnitt 1, Punkte 5.1 und 7 maßgebend.

Erdarbeiten fallen bei der Herstellung der Baugruben für die Palisaden im Flügelbereich an.

Der vorhandene Oberboden (Böschungflächen) ist abzutragen und einer Zwischenlagerung nach Wahl des AN zuzuführen. Der Baugrubenaushub ist für die Rückverfüllung nicht geeignet und in das Eigentum des AN zu übernehmen und einer Wiederverwendung zuzuführen bzw. zu entsorgen.

Die Erschwernisse (z.B. durch Gewässer, Fangedämme, offene Wasserhaltung, Schichtenwasserzufluss, Voraushub für Sicherung der querenden Leitungen, ggf. Verbau) sind in den zutreffenden Einheitspreisen zu berücksichtigen.

Sämtliche Böschungen, Wände und Sohlen von Baugruben sind bauzeitlich mit windsicher befestigten Folien vollflächig abzuhängen bzw. durch andere Maßnahmen vor Wasseranfall zu sichern (Gefälle, Wasserableitung durch offene Rohrleitungen oder Drän o. dgl.). Bei fehlender oder unzureichender Sicherung geht der darauf zurückzuführende Bodenaustausch zu Lasten des AN. Eine gesonderte Vergütung dafür erfolgt nicht. Die Abtragstärken sind abhängig vom jeweiligen Abtragfeld.

1.1.3 Gewässerbau

Ein Eingriff in das Gewässer und damit ein bereichsweiser Gewässerausbau ist nicht vorgesehen.

1.1.4 Landschaftsbau

Die Baumaßnahme umfasst folgende landschaftsbaulichen Leistungen:

- Oberbodenarbeiten (Abtragen, Lagern und Andecken)
- Rasenansaat- und Pflegearbeiten auf allen Oberbodenflächen
- Baumschutz von allen im und am Baufeld befindlichen nicht zu fällenden Bäumen

Der Aufwuchs ist im Baufeldbereich im Rahmen der Baufeldfreimachung zu entfernen und zu entsorgen. Zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope, sind insbesondere die §§ 39 und 44 BNatSchG zu beachten.

Bäume und Sträucher im Baubereich sind gemäß RAS-LP 4 und DIN 18920 zu schützen. Gräben und Bankettbereiche dürfen nicht beschädigt werden. Durch den AN verursachte Verschmutzungen auf Fahrbahnen und Gehwegen sind ohne Vergütung zu beseitigen. Für durch Verschmutzungen verursachte Schäden und Unfälle haftet der AN.

Pflanzenschutz

Bei nicht vom AN zu verantwortenden Krankheits- und Schädlingsbefall informiert der AN den AG über notwendige Maßnahmen. Nach schriftlicher Auftragsbestätigung führt der AN die Maßnahmen durch.

Die unbefestigten Aufgrabungs- und sonstigen Andeckflächen (Grünstreifen) erhalten nach der Mutterbodenandeckung zusätzlich eine ingenieurbioologische Stabilisierung durch Rasenansaat (Regelsaatgutmischung Landschaftsrasen mit Kräutern). Der AN hat den Aufgang der Saat sicherzustellen. Erforderliche Nachsaaten (jahreszeitabhängig) sowie Wässern werden nicht gesondert vergütet und sind entsprechend in die EPs einzukalkulieren. Die Kontrolle und Abnahme der Rasenflächen erfolgt 8 Wochen nach der Aussaat. Als Rasensaatgut sind mindestens 30 g/m² RSM 7 Landschaftsrasen C zu verwenden. Bäume, welche innerhalb der Baufeldgrenze nicht gefällt wurden, sind in der Bauzeit vor mechanischer

Beschädigung zu schützen. Zum Schutz der Gehölze sind die Festlegungen der DIN 18920 und RAS-LP 4 (Richtlinien zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu beachten und anzuwenden. Die Kosten sind in die betreffenden Einheitspreise einzukalkulieren.

Wird die Bauausführung durch die vorhandenen Gehölze unzumutbar erschwert und können Eingriffe in den Gehölzbestand nicht vermieden werden, sind weitere erforderliche Maßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Kosten für die Beseitigung von Schäden an Bäumen einschließlich der Wurzeln durch unsachgemäßes Arbeiten gehen zu Lasten des AN.

1.1.5 Anlagen und Einrichtungen für Dritte

Im Baubereich befinden sich Versorgungsleitungen Dritter, entsprechend den Unterlagen des AG.

Alle freigelegten Kabel und Leitungen sind entsprechend Erfordernis abzufangen, zu sichern und vor Zerstörung zu schützen.

Rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor Beginn der eigentlichen Arbeiten, ist der Betreiber der Leitung bzw. dessen Stellvertreter unter den angegebenen Kontaktdaten über den Beginn der Baumaßnahme zu informieren. Weitere Informationen unter 2.10.

Der Fluss Jahna befindet sich im Baubereich in Verwaltung des Freistaates Sachsen.

1.1.6 Abbrucharbeiten

Vor Abbruch sind die Bauwerke zu kontrollieren und sicherzustellen, dass sie nicht als Lebensstätte geschützter Arten (z.B. Fledermäuse) fungieren. Sollte dies der Fall sein, ist vor Abbruch die untere Naturschutzbehörde einzubeziehen.

Beim Rückbau des Überbaus ist insbesondere bei BW 18A auf minimale Beeinträchtigung der Gewässerstruktur zu achten. Die Aufwendungen für gewässerschonenden Abbruch sind einzukalkulieren. Das Flussbett ist während der gesamten Arbeiten zu schützen. Die Koordinierung der Andienung bzw. die Realisierung des Zugangs zum Baubereich durch Baugeräte und Personal ist Sache des AN.

1.1.7 Aufgaben nach Baustellenverordnung

Der Auftraggeber stellt den Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator (SiGeKo) der Maßnahme. Der AN ist verpflichtet den Anweisungen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators Folge zu leisten und entsprechende Zuarbeiten zu tätigen.

1.2 Ausgeführte Vorarbeiten

Vermessung:

Der Bestand wurde lage- und höhengemäß aufgenommen. Die Vermessungsarbeiten mit Höhen des Höhensystems DHHN 92 und Lagesystem nach UTM-ETRS 89 wurden vom Vermessungsbüro CIB Gutsche GmbH, 04356 Leipzig erstellt.

Die Verantwortung für eine fehlerhafte Bauausführung als Folge von Berechnungs-, Vermessungs- oder Absteckfehlern, deren Ursache in mangelhafter Überprüfung der Absteckpunkte liegt, trägt der AN.

Achsabsteckung:

Der AG steckt vor Baubeginn die Achshauptpunkte ab und übergibt diese bei der Einweisung auf der Baustelle dem AN. Die Sicherung dieser Achspunkte sowie die Absteckung der Kleinpunkte obliegt dem AN und ist bei der Preiskalkulation zu berücksichtigen.

Kampfmittelbeseitigung:

Gemäß Aussage des Ordnungsamtes, Sachgebiet Kreispolizeibehörde liegen keine Hinweise auf eine mögliche Kampfmittelgefährdung vor. Sollten dennoch während der Bauausführung Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen und die zuständige Ortspolizeibehörde / Bürgermeister und der Kampfmittelbeseitigungsdienst Dresden (Tel. 0351 / 8 50 10) zu verständigen. Das Ordnungsamt des Landratsamtes ist zu informieren. Eine entsprechende Belehrung der Beschäftigten auf der Baustelle hat zu erfolgen.

Baugrunderkundung:

Siehe Geotechnischer Bericht, bzw. Punkt 2.7 der vorliegenden Baubeschreibung.

1.3 Gleichzeitig laufende Arbeiten

Nach der Fertigstellung des Ersatzneubaus des Bauwerkes 18 erfolgt die Instandsetzung der Holzbrücke BW 18A.

Während der Instandsetzungsarbeiten der Holzbrücke BW 18 A werden die Fußgänger und Radfahrer über das neuerrichtete Bauwerk 18 geführt. Die S 87 bleibt für Fahrzeuge bis zum Abschluss aller Arbeiten vollgesperrt.

Erschwernisse durch gleichzeitig laufende Baumaßnahmen, technologisch bedingte Stillstandszeiten und Kosten für zusätzliche Koordinierungsleistungen (ggf. Nach-AN) sind durch den AN in die LV-Position einzukalkulieren. Gegenseitige Abstimmung und Rücksichtnahme ist dringend geboten, um Behinderungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Dies ist durch den AN eigenverantwortlich zu realisieren. Die einzelnen Fertigstellungstermine sind einzuhalten. Aufwendungen für Behinderungen, die sich aus gleichzeitig laufenden Arbeiten ergeben, werden nicht gesondert vergütet. Für den Auftragnehmer besteht Koordinierungspflicht, die nicht gesondert vergütet wird.

Abschließende Abstimmungen sind im Zuge der Bauanlaufberatung zu klären.

1.4 Mindestanforderungen an Nebenangebote

Nebenangebote sind zugelassen.

Allgemein:

Nebenangebote sind erschöpfend zu beschreiben. Deren technische Gleichwertigkeit und Umweltverträglichkeit ist vom Bieter mit deren Vorlage nachzuweisen. Siehe auch Nr. 5 HVA B-StB-Bewerbungsbedingungen und HVA B-StB-Aufforderung zur Angebotsabgabe, Nr. 7.

Nebenangebote, welche Bauweisen, Materialien und Technologien beinhalten, die die Einhaltung der bzw. die Anlehnung an die RStO-StB 12 sowie der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und weiteren Technischen Regelwerke, Rundschreiben des BMVBW und Erlasse des SMWA gemäß Nr. 5.1 dieser Baubeschreibung **nicht gewährleisten**, werden **nicht gewertet**.

Nebenangebote mit Veränderungen in Volumina und Flächen, etc. werden **nicht gewertet**.

Masseneinsparungen müssen sich auf die gewählte Alternativkonstruktion beziehen. Bloße Mengenreduzierungen werden nicht gewertet.

Nebenangebote mit Materialänderungen ohne Nachweis der Gleichwertigkeit werden nicht gewertet, dies gilt auch für den Nachweis hinsichtlich der Korrosionsbeständigkeit, Konstruktion und ggf. Statik.

Nebenangebote mit veränderten Ausführungs- und Verkehrsbeschränkungsfristen sowie mit veränderten Ausführungsbedingungen hinsichtlich der Führung des öffentlichen Verkehrs werden **nicht gewertet**.

Erdbau:

Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau werden **nicht gewertet**.

Entwässerung:

Nebenangebote mit Materialänderungen ohne Nachweis der Gleichwertigkeit hinsichtlich der Korrosionsbeständigkeit, Konstruktion und Statik werden **nicht gewertet**.

Oberbau:

Nebenangebote, mit denen Trassierungselemente (Achsen, Gradienten, Quer- und Längsneigungen, Querschnitte, etc.) verändert werden, werden **nicht gewertet**, da das Vorhaben auf Grundlage eines genehmigten Bauentwurfs bzw. einer Planfeststellung auszuführen ist.

Nebenangebote mit dem Inhalt, gebrochene Mineralstoffe aus Recyclingbeton in Frostschutzschichten ohne Bindemittel einzubauen, müssen die gleichzeitige Vorlage der gültigen Eignungsbeurteilung entsprechend den TL-SoB StB und TL-Gestein StB durch eine gemäß RAP-Stra zugelassene Prüfeinrichtung beinhalten.

Nebenangebote mit dem Inhalt, ungebrochene, rundkörnige Gesteinsgemische ohne Zugabe von Bindemittel einzubauen, werden, auch bei einem Aufbau entsprechend RStO, **nicht gewertet**.

Bei Nebenangeboten mit dem Inhalt einer Ausführung nach RStO 01, Tafel 2 (Betonbauweisen) sind als Voraussetzung für die Wertbarkeit anzugeben:

- Herstellung nach ZTV Beton-StB unter Beachtung der ergänzenden ARS siehe Nr. 5.1
 - Fugenart, Fugenabstand, Fugenfüllung
 - Dübel- und Ankeranordnung
 - Art der Oberflächenbehandlung.
-

Nebenangebote zu Betondecken, welche nicht nach RStO, sondern nach den Richtlinien für die rechnerische Dimensionierung von Betondecken im Oberbau von Verkehrsflächen, Ausgabe 2009 (RDO 09) bemessen sind, werden gemäß ARS BMVBS Nr. 21/2010 vom 27.08.2008 **nicht gewertet**. Diese können jedoch außerhalb des Wettbewerbs zur Erfahrungssammlung herangezogen werden und bei einem an erster Stelle liegenden Bieter als brauchbar eingestuft und beauftragt werden.

Ingenieurbau:

Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Ingenieurbau werden **nicht gewertet**.

1.5 Zulassung negativer Einheitspreise

Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden gemäß HVA B-StB-Bewerbungsbedingungen, Teil B von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht für folgende Teilleistungen, bei denen ein Erlös den Leistungsaufwand übersteigt.

2 Angaben zur Baustelle

2.1 Lage der Baustelle

- Bundesrepublik Deutschland, Freistaat Sachsen
- Gemeinde Poppitz, südlich von Riesa
- Poppitzer Landstraße, Staatsstraße S 87

2.2 Vorhandene öffentliche Verkehrswege

- Autobahn 14
- Richtung Süden: Bundesstraße 6
- Richtung Osten: Bundesstraße 169
- Staatsstraße 87, Poppitzer Landstraße

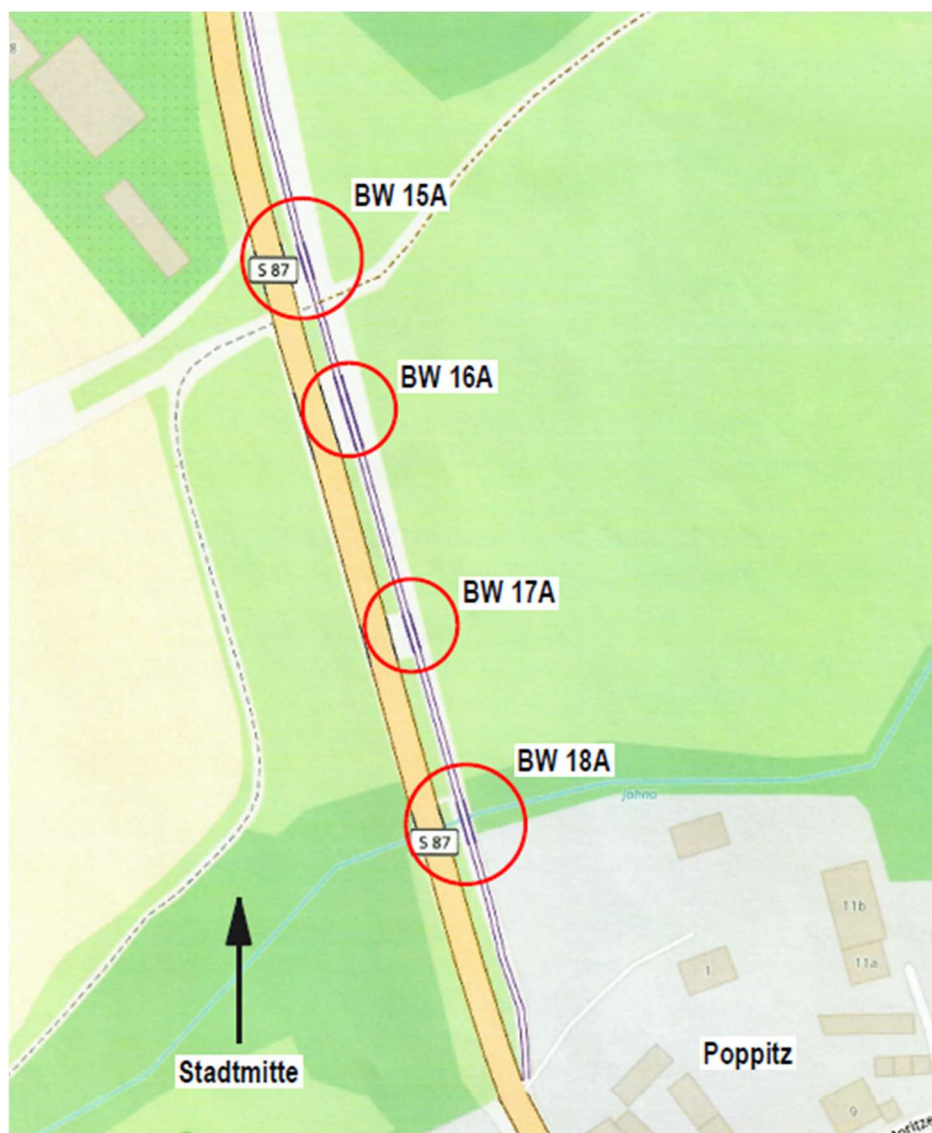


Abbildung 1: Übersichtskarte

2.3 Zugänge, Zufahrten

Vorhandene Straßenzufahrten:

- überregional über die A 14 bis zur AS Döbeln Nord weiter über die B 169 (aus Süden kommend), die B 6 Richtung Seerhausen und wieder auf die B169, und die Ausfahrt B 182 nehmen
- alternativ über die A 14 bis zur AS Mutzschen, weiter über die S 38 bis zur B 6 in Oschatz in Richtung Riesa nehmen, anschließend der B 169 folgen und die Ausfahrt B 182 nehmen

Die Andienung der Baustelle erfolgt über das vorhandene öffentliche Straßennetz (siehe Punkt 2.2) sowie über die beschriebenen Straßenzufahrten (siehe Punkt 2.3).

Vom AG werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Alle Zufahrten zur Baustelle sind Angelegenheit des AN und sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eventuell verlangte Sondernutzungsgebühren und anfallende Reparaturkosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Die aus Anlass der Baumaßnahme befahrenen öffentlichen Straßen und Wege sind, soweit sie über das Allgemeine und den Ausbauzustand entsprechende Maß hinaus beansprucht werden, für die Dauer der Benutzung zu unterhalten und anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Die laufende Reinigung und die Wiederinstandsetzung von Straßen, Zufahrten und öffentlichen Verkehrsflächen usw. sind Sache des AN und werden nicht gesondert vergütet.

Für Zu- und Abfahrten vom öffentlichen Straßen- und Wegenetz hat sich der AN über bestehende und während der Bauzeit zu erwartende Beschränkungen bzw. Auflagen beim jeweiligen Baulastträger / Wegeeigentümer zu informieren. Die Benutzung öffentlicher und nicht öffentlicher Wege bedarf der vorherigen Zustimmung des jeweiligen Wegeeigentümers.

Mit der Schlussrechnung hat der AN zu bestätigen, dass berechtigte Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind.

Der Baustellenverkehr hat sich bei der Baustellenein- und ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen. Die Zufahrt zu den kommunalen Straßen sowie Zugängen und Zufahrten zu den Grundstücken sind während der Baudurchführung zwischen AN und Anlieger abzustimmen.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen. Die Leistungen zu Beschilderungen, Absperrungen, besondere Sicherheitsvorkehrungen, verkehrsrechtliche Anordnungen innerhalb des Baubereiches sind durch den AN zu realisieren.

Insbesondere durch die zeitgleich laufenden Bauarbeiten an BW 18 muss die S87 als Zuwegung für beide Bauvorhaben (Ersatzneubau BW 18 (extern) und Sanierung BW 18A) verwendet werden.

Die gemeinsame Nutzung der Zuwegung zur Baustelle durch mehrere AN ist sicherzustellen, sodass laufende Arbeiten nicht behindert werden und Bauablaufpläne eingehalten werden. Dieser koordinative Aufwand ist einzukalkulieren und wird nicht gesondert vergütet.

2.4 Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen werden vom AG **nicht** zur Verfügung gestellt. Diese sind vom AN bei Bedarf ohne gesonderte Vergütung selbst zu beschaffen.

Die Lage benötigter Versorgungsleitungen und die Möglichkeiten des Anschlusses sind durch den AN selbst mit dem jeweiligen Rechtsträger zu klären. Das Brauchwasser ist nach den geltenden Vorschriften zu entsorgen. Schadstoffbelastetes Wasser ist den Erfordernissen entsprechend zu reinigen und umweltfreundlich zu entsorgen. Eine Ableitung von schadstoffbelastetem Abwasser und sonstigem Brauchwasser in das Gelände ist nicht zulässig.

Kosten für die Genehmigungen, Anschlüsse, Abgaben, Gebühren, Verbrauch und Benutzung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies gilt auch für den Einsatz von stromerzeugenden Aggregaten zur regulären Stromversorgung.

2.5 Lager- und Arbeitsplätze

Dem AN werden keine Flächen für Lager- oder Arbeitsplätze sowie Flächen für die Baustelleneinrichtung zu Verfügung gestellt. Der AG übergibt lediglich die Fläche des Baugrundstückes im Baubereich.

Die Aufteilung und Nutzung der Fläche ist in unter Berücksichtigung der Abhängigkeiten aus dem Bauablauf durch den AN selbst zu koordinieren. Stillstandszeiten sind zu vermeiden.

Benötigt der AN weitere Flächen, so ist es seine Aufgabe, sich diese zu beschaffen oder ihre Benutzung zu vereinbaren. Die rechtmäßige Nutzung ist dem AG auf Anforderung nachzuweisen. Die Kosten hierfür sind in die Pauschale für die Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Die evtl. vorübergehend und zusätzlich genutzten Flächen sind nach Baufertigstellung den jeweiligen Eigentümern in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Insbesondere ist, im Falle der Nutzung zusätzlicher Flächen, der Untergrund bei Verdichtung durch den Baustellenverkehr aufzulockern und wiederherzustellen; durch Bauschutt, Schutt und dgl. verschmutzter Boden ist auszutauschen.

Für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung der Lager- und Arbeitsplätze (z.B. Öl), Eindrücke durch schwere Lasten usw. entstehen, haftet der AN.

Baustelleneinrichtung, Treibstofflager, Gelegenheit zum Auftanken, Reparatur- und Waschplätze, Aborte usw. innerhalb und außerhalb des Baugeländes sind zu umzäunen.

Auch während arbeitsfreier Tage hat der AN die Baustelle zu kontrollieren und Mängel abzustellen.

2.6 Gewässer

Der Standort liegt in einem Überflutungsgebiet. Nach der Hochwasserrisikokarte wird die S 87 im Baubereich bei einem HQ100-Ereignis der Elbe vollständig überflutet.

Der betroffene Straßenabschnitt liegt laut Stellungnahme des Kreisumweltamtes Meißen (untere Wasserbehörde) innerhalb des ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebietes TWSG Riesa-Göhlis (WSG Zone IIIA).

Des Weiteren ist die Untere Wasserbehörde zur Bauanlaufberatung sowie der Bauabnahme hinzuziehen.

Der schadlose Hoch- bzw. Wasserabfluss muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Der AN erstellt einen Hochwassermaßnahmeplan unter Beachtung aller Bauzustände und deren Auswirkungen auf Gewässer und angrenzende bauliche Anlagen. Die Anfertigung sowie die Bauausführung betreffende Genehmigungen bei der Unteren Wasserbehörde (UWB) erfolgen durch den AN und sind in die OZ zum Hochwassermaßnahmeplan einzukalkulieren.

Baubeginn und Ende der Maßnahme sind der unteren Wasserbehörde des Landkreises Meißen mindestens 2 Wochen vorher anzuzeigen.

Für den Zeitraum der Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet ist durch den Bauausführenden ein Hochwassermaßnahmeplan aufzustellen und der unteren Wasserbehörde zur Bestätigung vorzulegen. Ein Baubeginn ohne bestätigten Maßnahmeplan ist nicht zulässig.

Die Brücke ist durch die untere Wasserbehörde vor der VOB - Abnahme abnehmen zu lassen.

Auf die Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Gewässerschutz wird hingewiesen. Bei den Bauarbeiten in das Gewässer gelangte Teile sind unverzüglich zu entfernen. Bei der Reinigung von Bauteilen anfallendes verschmutztes Wasser ist zu fassen und von der Baustelle zu entfernen. Es darf nicht in die Vorflut gelangen. Die hierfür anfallenden Kosten sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Der AN hat die sichere Ableitung des Niederschlagswassers vom Planum über den gesamten Bauzeitraum zu gewährleisten. Anfallendes Grund- und Schichtenwasser sowie das Niederschlagswasser vom Planum sind zu beseitigen. Die Kosten hierfür sind mit den Einheitspreisen abgegolten.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u. a.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Ein Befahren der Gewässersohle mit technischen Geräten ist auszuschließen.

Das Eintragen von Feinsedimenten/Schwebstoffen in die fließende Welle ist auszuschließen.

Lagerung und Eintrag von technischen oder chemischen Fremdstoffen (z.B. Abbruchmaterialien, Baumaterialien, Bauhilfsstoffen, etc.) im Gewässer und deren Eintrag in die fließende Welle sind auszuschließen.

2.7 Boden- und Untergrundverhältnisse

Für die Beurteilung der Baugrundsituation vor Ort wurde für die Brücken kein geotechnischer Bericht erstellt, da sich die zu tätigen Arbeiten oberirdisch abspielen.

2.8 Seitenentnahmen und Ablagerungsstellen

Es sind keine Ablagerungsstellen und Seitenentnahmestellen vorgesehen. Die Beschaffung und Nutzung derartiger Flächen ist durch den AN selbst zu klären. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzukalkulieren. Nicht wieder verwendungsfähiges und nicht verwertbares Aufbruch- und Aushubmaterial ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf Kosten des AN zu entsorgen.

2.9 Zu schützende Bereiche und Objekte

2.9.1 Allgemein

Zum Schutz der Umwelt, Natur und Landschaft hat der AN Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Das Sächsische Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der derzeit gültigen Fassung ist zu beachten.

Es ist darauf zu achten, dass Schadstoffe jeglicher Art (z.B. Motorenöl, Diesel, Schalöl, Versiegelungsharz u.a.m.) nicht in den Boden und damit in das Grundwasser gelangen. Die wassergefährdenden Stoffe sind auf Kosten des AN umweltgerecht zu entsorgen.

Bodenverdichtungen auf Kulturböden, welche durch die Baumaßnahme hervorgerufen wurden, sind wieder rückgängig zu machen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet, sie sind in die Einheitspreise der anderen Leistungspositionen mit einzurechnen.

2.9.2 Vorhandene Bebauung im Baustellenbereich

Die Baustelle befindet sich in der Ortslage Riesa (Ortsteil Poppitz). Im Nahbereich des Brückenbauwerkes befindet sich keine vorhandene Bebauung der angrenzenden Flurstücke. Parallel zum Baubereich verläuft die Staatstraße S 87.

2.9.3 Grenzmarken, Vermessungseinrichtungen

Vermessungs- und Grenzmarken sind zu sichern und dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem AG und dem zuständigen Vermessungsamt nicht verändert werden.

Sollten trotzdem Beschädigungen oder Veränderungen an diesen Anlagen, entstehen, sind unverzüglich der Auftraggeber und das zuständige staatliche Vermessungsamt zu benachrichtigen. Die Kosten für die Wiederherstellung trägt der Verursacher.

2.9.4 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Im Baufeld bzw. in unmittelbarer Umgebung befinden sich folgende Schutzgebiete nach BNatSchG, SächsWG und nach RL 92/43/EWG:

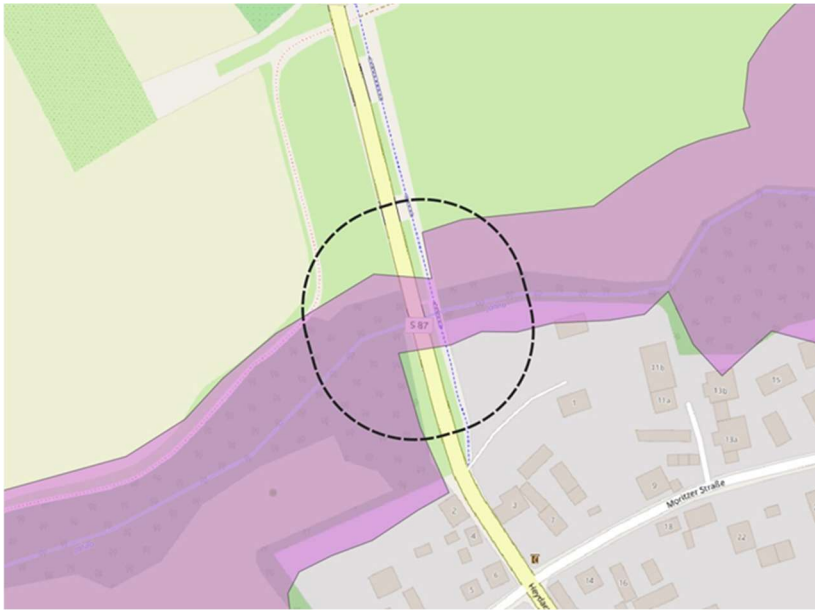


Abbildung 2: Europäisches Vogelschutzgebiet „Linkselbische Bachtäler“ (4645-451, landesinterne Nr. 27)

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

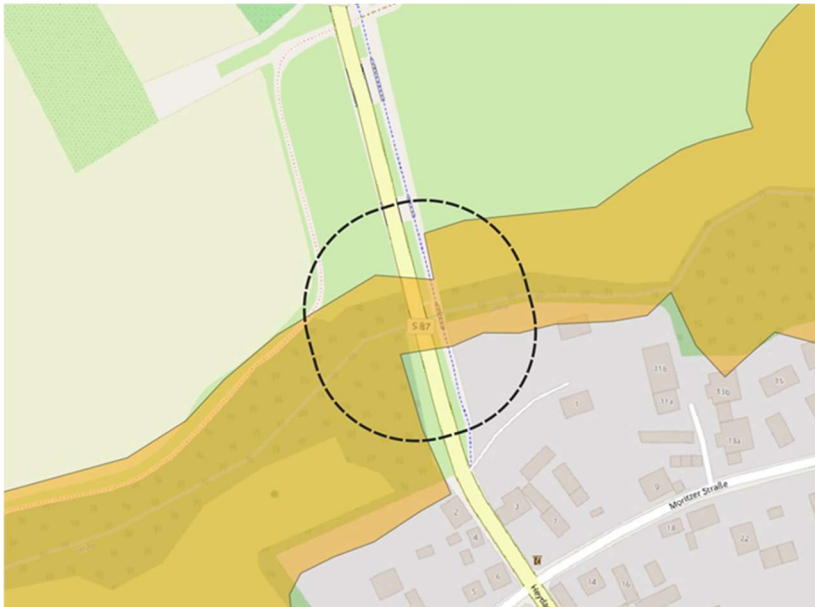


Abbildung 3: FFH-Gebiet „Jahnaniederung“ (4645-301, landesinterne Nr. 169)

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

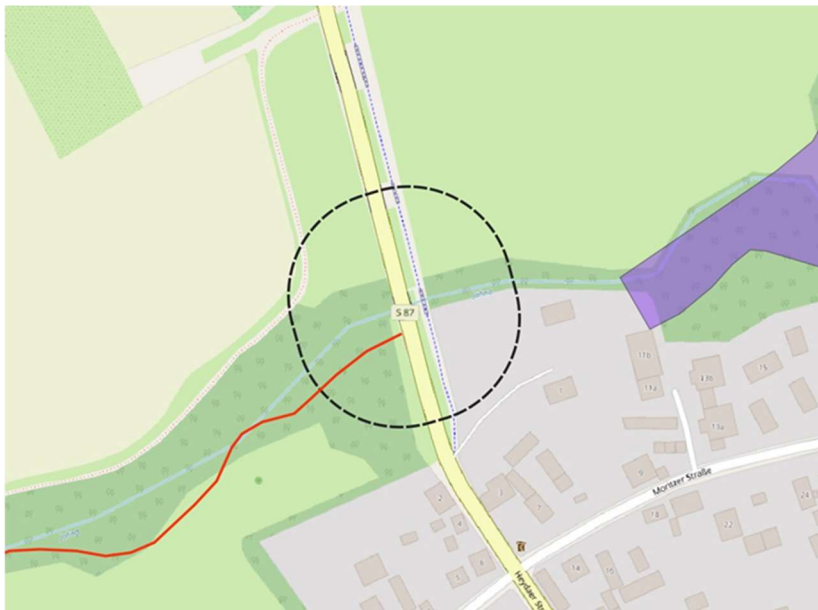


Abbildung 4.: FFH-Arthabitate von Grüner Keiljungfer und Biber (außerhalb des Baufeldes)

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

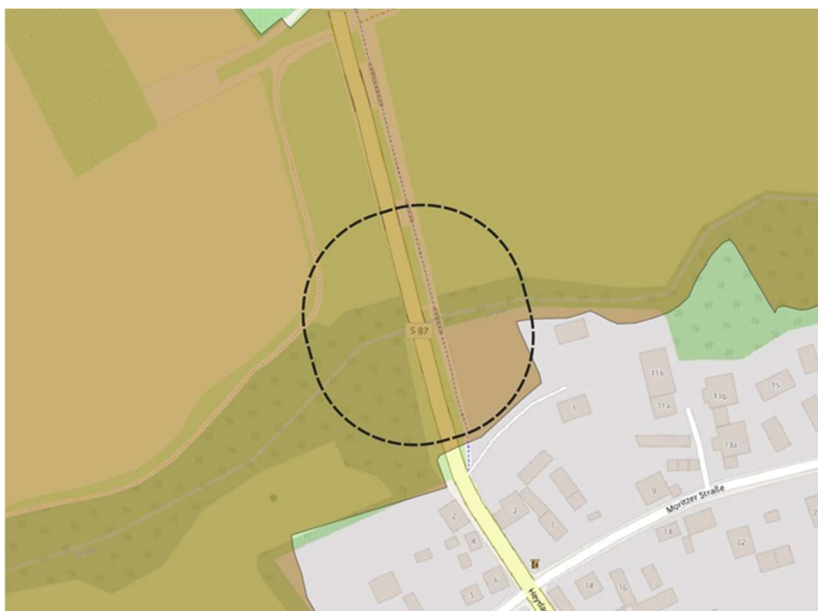


Abbildung 5: Landschaftsschutzgebiet „Jahnatal“ (d 02)

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

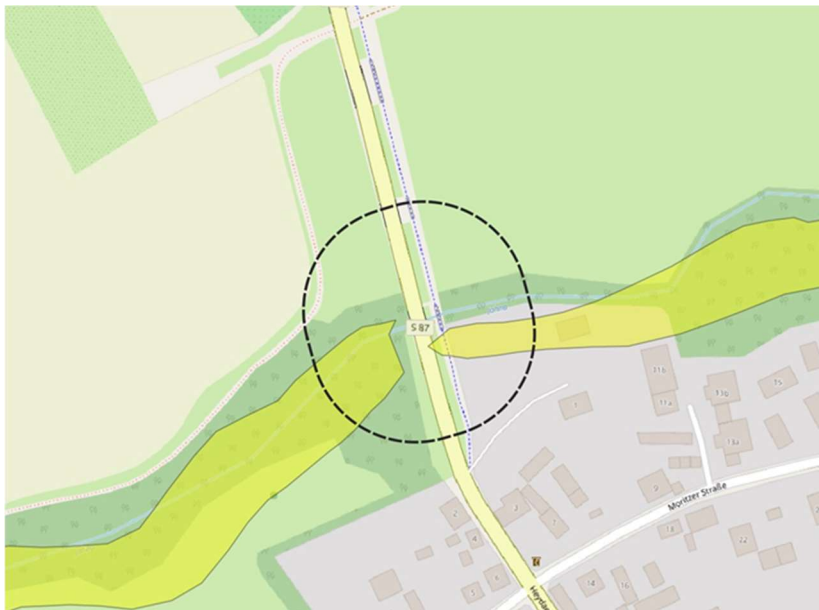


Abbildung 6: Geschützte Biotope „Erlen-Eschenwald der Auen und Quellbereiche S“ und „naturnaher Flachlandbach S“ jeweils östlich und westlich des Bauwerks. Spezielle Biotopkartierung 1998, in der aktuellen Kartierung ab 2010 nicht mehr enthalten

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

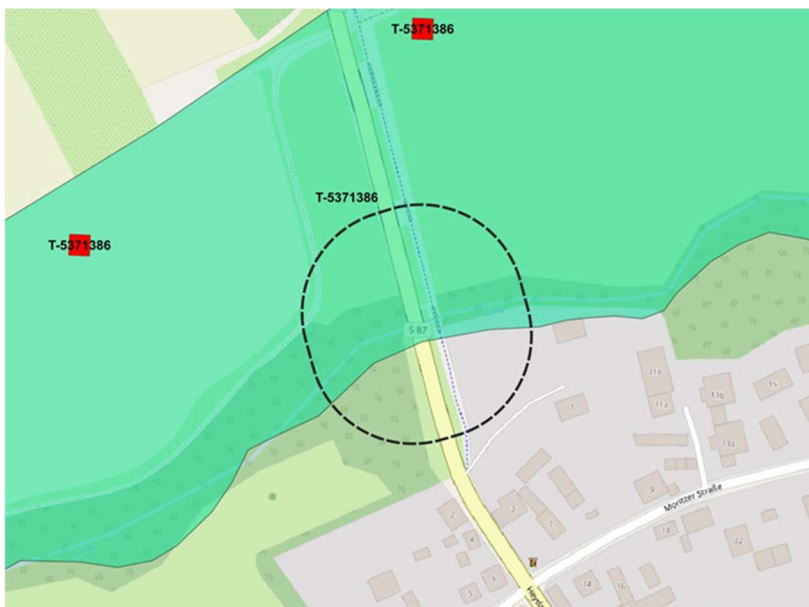


Abbildung 7: Trinkwasserschutzgebiete „WW I Riesa-Göhlis“ (T-5371386)

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Der betroffene Straßenabschnitt liegt laut Stellungnahme des Kreisumweltamtes Meißen (Untere Wasserbehörde) innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes TWSG Riesa-Göhlis (WSG Zone IIIA).

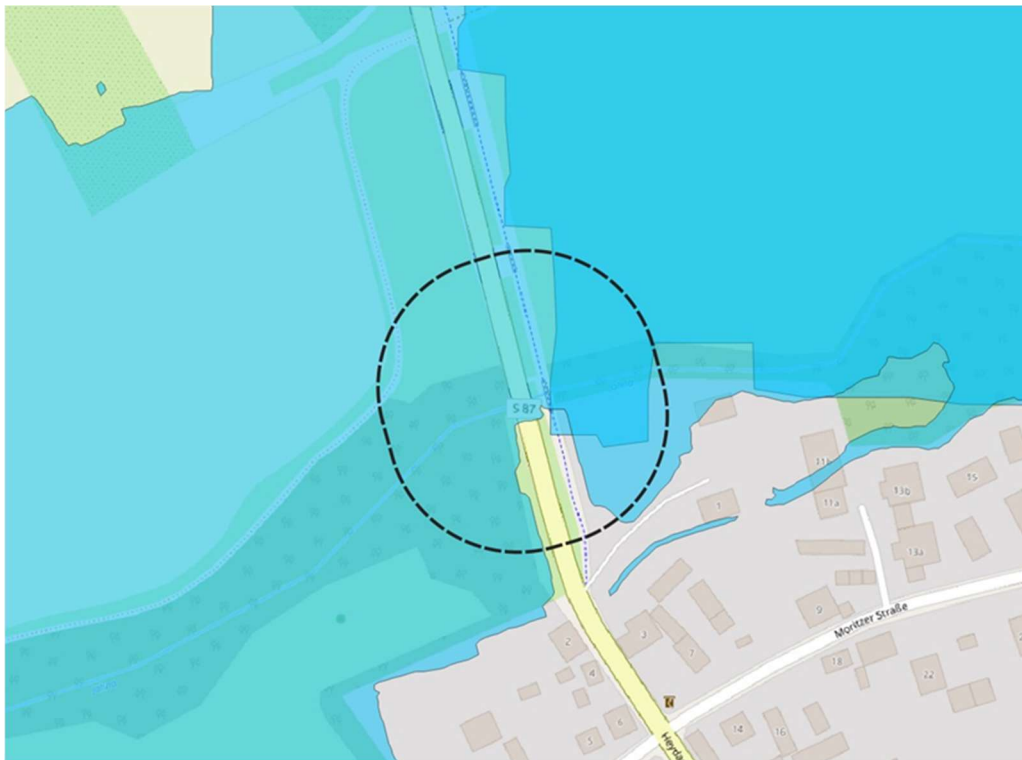


Abbildung 8: Überschwemmungsgebiete HQ(100) „Jahna“ (U-5371026) und „Elbe“ (U-5370005)

Quelle: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, 2021

Kartengrundlage: © OpenStreetMap-Mitwirkende

Im Zuge der Baumaßnahme sind diese Bereiche zu schützen, soweit sie nicht durch die Baumaßnahme in Anspruch genommen werden müssen.

V 1: Schutz nachtaktiver Arten vor bauzeitlichen Störungen

Die Maßnahme dient dem Schutz des Bibers und des Fischotters. Diese sind durch unsichere Bauzustände (Frischbeton, Baugruben) gefährdet. Die Erreichbarkeit unsicherer Bauzustände ist durch ausreichend hohe Einzäunungen zu vermeiden. Nächtliche Bauaktivitäten mit einer Störwirkung durch erhebliche Lärmbelästigung sind möglichst zu unterlassen. Blinkende Warnsignale, die zu einer Vergrämung der Arten in den angrenzenden Streifgebieten führen, sind mit Sichtblenden auszustatten.

V 2: Schutz der Fischfauna

Die Jahna gehört in der Einteilung der Fischgewässer zur Barbenregion.

Zur Vermeidung von Schadensereignissen (Fischsterben) im und unterhalb des Baubereiches ist eine Evakuierung des Fischbestandes mittels Elektrofischung kurz vor Beginn der Baumaßnahmen erforderlich. Diese Leistung ist bereits mit dem Ersatzneubau des BW 18 zu erbringen und für diese Baumaßnahme gegenstandslos.

V 3: Ausweisung von Bautabuzonen

Die Befahrung der Uferbereiche der Gewässer durch Baufahrzeuge bzw. die Nutzung als Baustelleneinrichtungs- oder Lagerfläche über die für die Baumaßnahme in Anspruch zu nehmende Fläche hinaus ist durch geeignete Maßnahmen, wie Abschränkungen, zu verhindern.

V 4: Schutz von Einzelbäumen während des Baubetriebes

Schutz der Einzelbäume insbesondere im Randbereich des Baufeldes durch geeignete Schutzmaßnahmen für den Stamm- Wurzel- und Kronenbereich (gemäß RAS-LP 4, DIN 18920 und ZTV-Baumpflege), siehe auch entsprechende Position des Leistungsverzeichnisses.

V 5: Rekultivierung der Baustelleneinrichtungsflächen

Bauzeitlich in Anspruch genommene Flächen sind nach beendeter Bauzeit zu rekultivieren.

Der Boden ist je nach ursprünglichem Zustand aufzulockern. Vormalige Grünflächen / Rasenflächen werden nicht angesät, sondern offengelassen (Bereich der Wasserbausteine).

Die Flächen bestocken sich selbst und sind über mindestens 2 Jahre 2x pro Jahr auszumähen. Das Mähgut ist zu beräumen. Die Flächenmähd ist nicht Bestandteil der Leistungen für den Straßen- und Ingenieurbau.

Maßnahme zum faunistischen Schutz

Sollten sich im Baufeld Lebensstätten, u.a. Nester oder Fortpflanzungsstätten von besonders bzw. streng geschützten, wildlebenden Tierarten gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG befinden, so ist umgehend die untere Naturschutzbehörde zu informieren.

Die vorliegende Baumaßnahme im Bereich der instanzzusetzenden Bauwerke befindet sich in einem sensiblen Naturbereich. Daher sind unter anderem folgende Punkte zwingend zu beachten:

- Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird auf das notwendige Maß beschränkt. Randliche Verdichtungen und Verunreinigungen sind zu beseitigen.
- Baustelleneinrichtungsflächen befinden sich überwiegend auf dem Straßenkörper
- Unmittelbar angrenzende Gehölzstandorte und Bäume werden während der Bauphase nach DIN 18830 bzw. RAS-LP 4 geschützt.
- Ober- und Mineralboden werden getrennt gelagert, gleiches gilt für verschiedene Bodenarten und belastetes Bodenmaterial. Bodenaushub wird möglichst vor Ort, z.B. bei der Rekultivierung entsiegelter Flächen, wiederverwendet oder anderweitig einer stofflichen Verwertung zugeführt (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
- Alle Maßnahmen, die mit flächigen oder größeren Erdarbeiten bzw. Eingriffen in den Boden verbunden sind, werden dem Landesamt für Archäologie mitgeteilt, auch wenn sie sich außerhalb des Bereiches bekannter Kulturdenkmale befinden.
- Es dürfen keine wasser- oder bodengefährdenden Stoffe (Kraftstoffe, Schalöl, etc.) unkontrolliert freigesetzt werden. Verschmutzungen oder Verunreinigungen der Boden- und Wasserbereiche, die über das erforderliche Maß der Bautätigkeit hinausgehen, sind zu vermeiden.

2.9.5 Bäume und Flurgehölze

Für die Instandsetzung der Holzbrücken sind keine Baumfällungen vorgesehen.

2.9.6 Schutzmaßnahmen am Gehölzbestand

Sollten aus Gründen der Baufreiheit Bäume relevant werden (bspw. Ostseite BW 18A), so sind deren Hochstämme mit einer Polsterung im Stammbereich zu versehen. Bäume, in deren Wurzelraum der direkte Straßenaufbau eingreift sind mittels Wurzelvorhang auf den Eingriff vorzubereiten. Der Wurzelvorhang ist möglichst frühzeitig auszuführen. Es ist besonders auf die Schutzvorschriften der DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 hinzuweisen. Zum Beispiel dürfen keine unnötigen Stoffablagerungen oder sonstige Verdichtungen (durch Überfahren) im Wurzelbereich erfolgen.

In den Bereichen, in denen ein Befahren des Wurzelraumes auf Grund der örtlichen Gegebenheiten nicht auszuschließen ist, muss der Einbau einer Schutzschicht aus Kies, die mittels Stahlplatten oder dgl. gegen Verrutschen zu sichern sind, erfolgen. Nicht geschützte Bereiche sind nicht zu befahren!

Kleinflächige Gehölzbestände sind mittels Schutzzaun abzugrenzen. Der Schutzzaun ist in ausreichendem Abstand zum Gehölz standsicher aufzustellen, während der Bauzeit zu unterhalten und nach Beendigung der Baumaßnahmen wieder abzubauen. Die betreffenden Vegetationsstrukturen sind durch den AG vor Baubeginn zu benennen.

Alle während und ausschließlich für den Zeitraum der Baumaßnahme notwendigen Schutzsysteme sind nach Beendigung der Maßnahmen wieder abzubauen und von der Baustelle zu entfernen.

Für unvermeidbare Beschädigungen im Kronen- oder Wurzelbereich sind entsprechende Pflegemaßnahmen vorzunehmen. Hierbei ist die Wurzel oder Krone des Baumes fach- und artgerecht zu behandeln (Schnitt, Wundbehandlung). Entsprechende Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Umweltamt (und ggf. Forstamt) vorzunehmen.

2.9.7 Immissionsschutzbereiche und –objekte

Bei der Durchführung der Bauarbeiten ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräuschen, Erschütterungen und ähnlichen Vorgängen (Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. Durchführungsverordnung) in der derzeit gültigen Fassung zu beachten. Lärmschutzmaßnahmen im Zuge der Baudurchführung sind mit den angebotenen Einheitspreisen abgegolten.

Im Baumfeld ist Bebauung vorhanden. Es muss von einer gewissen Beeinträchtigung der nachfolgenden bebauten Gebiete ausgegangen werden. Die Arbeiten sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass die Lärmbelastung auf der Umgebung möglichst gering ausfällt.

2.9.8 Vermutete Bodenfunde

Für den Fall des Verdachtes archäologischer Funde (wie z. B. auffällige Bodenverfärbungen, Gefäßscherben, Gräber, Knochen, Geräte aus Stein und Metall, Münzen, bearbeitete Hölzer, Steinsetzungen aller Arten auch Fundamente, Keller, Brunnen u. a.) sind der AG und das Landesamt für Archäologie Sachsen in Dresden unverzüglich zu benachrichtigen, die Fundstellen zu sichern und der Baubetrieb im

betreffenden Bereich unverzüglich einzustellen. Den Mitarbeitern des Landesamtes ist der Zugang zur Baustelle zu ermöglichen. Die Fundstellen sind zu schützen. Hierdurch bedingte Mehraufwendungen zählen zu den Nebenleistungen und werden nicht gesondert berechnet.

2.10 Leitungen und Anlagen im Baugelände

2.10.1 Allgemein

Im betrachteten Baubereich (Instand zusetzende Bauwerke) befinden sich Leitungen und Kabel von Versorgungsunternehmen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Leitungsbestand aus den dem Planer zur Verfügung gestellten Unterlagen der Medienträger entnommen wurde und die dargestellten Leitungsverläufe keine Gewähr auf Lagegenauigkeit und Vollständigkeit erheben.

Die lagemäßige Einordnung der einzelnen Leitungen und Kabel der verschiedenen Versorgungsunternehmen sind den Bauwerksplänen zu entnehmen.

Der AN hat die Pflicht, sich über Versorgungsleitungen im Baubereich eigenverantwortlich und nachweislich zu informieren. Die Sicherheitsanforderungen der Versorgungsunternehmen und Leitungseigentümer sind einzuhalten.

Werden unvermutet Fremdleitungen freigelegt, so hat der AN gemeinsam mit dem Rechtsträger geeignete Schutzmaßnahmen festzulegen. Für Schäden an Leitungen und Kabel, die der AN verschuldet hat, ist er selbst haftbar. Freigelegte Leitungen und Kabel sind vor Durchhang und Beschädigung zu schützen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Abdeckung im Baubereich freigelegter Fremdleitungen ist von den betreffenden Rechtsträgern bestätigen zu lassen.

Vor Beginn der Ausführung sind zu erforderlichen Leitungsumverlegungen bzw. zum Leitungsbestand nochmals genaue Abstimmungen mit den jeweiligen Versorgungsunternehmen zu treffen. Es ist Sache des AN, sich rechtzeitig mit den Versorgungsunternehmen in Verbindung zu setzen, die erforderlichen Schachtgenehmigungen einzuholen und sämtliche Querungen in der Örtlichkeit kennzeichnen zu lassen. Eventuell auftretende Behinderungen und Erschwernisse, gleich welcher Art, berechtigen nicht zu finanziellen Forderungen und Fristüberschreitungen.

Vor dem Überbauen von fremdverfüllten Leitungsgräben hat sich der AN von der fachgerechten Verdichtung zu überzeugen, indem er Einsicht in die Prüfergebnisse der Bodenverdichtung nimmt.

2.10.2 Leitungsbestand und Maßnahmen der Leitungsum- und -neuverlegung

1. Deutsche Telekom

Es sind keine im Baufeld befindlichen Leitungen bekannt.

2. Stadtwerke Riesa

Die entlang der S 87 vorhandene Gasleitung der Stadtwerke Riesa (Stichleitung nach Poppitz) befindet sich im Baufeld, beeinträchtigt allerdings durch die unterirdische Lage keine Bauleistungen. Das Ablagern von Stoffen sowie die Aufstellung von Containern im Bereich der Gasleitung, ist nicht gestattet. Die Gasleitungstrasse muss für den Havariefall jederzeit zugänglich bleiben.

Kontaktdaten: Herr Heide: (Tel.: 03525-708-501)

3. Stadt Riesa (Straßenbeleuchtung)

Die entlang der S 87 vorhandene Straßenbeleuchtung der Stadtverwaltung Riesa (Freileitung muss im Zuge der Baumaßnahme gesichert werden.

Kontaktdaten:

Herr Nagel (Tel.: 03525-700450)

2.10.3 Belange von TÖB

-entfällt-

2.11 Öffentlicher Verkehr

Die Durchführung der Baumaßnahme des Brückenneubaus erfolgt unter Vollsperrung der S 87 entsprechend Kapitel 3.1.

Die Sicherung des unmittelbaren Baustellenbereiches gegen unbefugtes Betreten und Befahren obliegt dem AN.

Der Rad- und Gehwegverkehr ist aufrecht zu erhalten und über die S 87 zu führen. Im Fahrbahnbereich ist ein abgegrenzter Bereich durch Absperrgitter und Baken zu schaffen um den Fußgänger und Radfahrerverkehr sicher zu führen. Aus beiden Richtungen sind jeweils am Beginn der Fußgängerführung Z 240 aufzustellen.

3 Angaben zur Bauausführung

3.1 Verkehrsführung, Verkehrssicherung

Die Instandsetzung der Holzbrücke 18 A kann erst nach der Fertigstellung der Erneuerung BW 18 erfolgen, da der Fußgänger- und Radfahrerverkehr im Zeitraum der Erneuerung des BW 18 über die Holzbrücke BW 18A geführt wird. Die Vollsperrung der Poppitzer Landstraße bleibt nach der Fertigstellung der Brücke 18 bestehen. Die Verkehrsführung für Fußgänger und Radfahrer erfolgt über den ENB BW 18.

Die Beantragung, Aufstellung und Vorhaltung und Kontrolle der Verkehrssicherung obliegt dem AN der Baumaßnahme für die Instandsetzung des BW 18 A.

Der AN für o.g. Bauvorhaben hat sich mit dem AN der Maßnahme Ersatzneubau BW 18 abzusprechen und zu koordinieren. Insbesondere die Dauer der Verkehrssicherungsmaßnahmen ist abzustimmen. Nach der Fertigstellung des Ersatzneubaus von BW 18 sind die Verkehrssicherungsmaßnahmen vom AN dieser Maßnahme bis zum Bauende auf eigene Kosten weiterzuführen. Diese sind in die Position für die Verkehrssicherung einzukalkulieren.

Alle mit Baufortschritt eventuell notwendig werdenden Abstimmungen mit der Verkehrsbehörde sind seitens des AN direkt zu führen.

Für die Beseitigung von Störungen oder Beschädigungen an den Einrichtungen der Verkehrssicherung, die eine akute Verkehrsgefährdung darstellen, hat der AN einen 24-stündigen Rufbereitschaftsdienst zu unterhalten. Die Rufnummer ist dem AG und der Verkehrsbehörde mitzuteilen.

Straßen, Zufahrten, öffentliche Verkehrsflächen usw., die durch die Baumaßnahme verschmutzt werden, sind bei Bedarf, notfalls täglich zu reinigen und ständig in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet. Für durch Verschmutzungen verursachte Schäden und Unfälle haftet der AN.

Innerhalb der Baustelle gelten die „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (RSA 95) und die StVO mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in der aktuellen Fassung. Diese Richtlinien sind genau zu befolgen. Der Baustellenverkehr hat sich bei der Baustellenein- und -ausfahrt in die angeordnete Verkehrsführung einzuordnen.

An die Elemente der Verkehrssicherung werden für den Anwendungsfall folgende Anforderungen gestellt:

- Stationäre Beschilderung:

Stationäre Beschilderung, die während der Baumaßnahme ungültig ist, muss abgebaut, zur Seite gedreht oder wirksam abgedeckt werden. Abkleben ist nicht gestattet. Das Auskreuzen von Zielangaben der wegweisenden Beschilderung hat berührungsfrei mittels mobiler Auskreuzvorrichtung unter Verwendung retroreflektierender Materialien zu erfolgen (Mindestanforderung Folie RA 1/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2). Für Beschädigungen haftet der AN.

- Vorübergehende Beschilderung für Umleitung und Arbeitsstelle:

Die zum Einsatz kommenden Standardverkehrszeichen müssen in ihrer Gestaltung der StVO und dem Katalog der StVO-Verkehrszeichen (VZKat) entsprechen. Die Umleitungsbeschilderung ist gemäß StVO und den Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB) auszuführen.

Für die Ausschilderung von Umleitung und Arbeitsstelle sind grundsätzlich voll retroreflektierende Verkehrsschilder einzusetzen (Mindestanforderung Folie RA 1/ Aufbau A gemäß DIN 67 520, Teil 2; Ausnahme sind die Zeichen 283 und 286).

Schilder mit offensichtlich mangelhafter Erkennbarkeit oder mit Beschädigungen, die den optischen Eindruck beeinträchtigen dürfen nicht verwendet werden und sind ggf. auf Weisung des AG auszutauschen (z. B. wenn mehr als 20 Prozent der Folienfläche mechanisch beschädigt sind).

Die Aufstellvorrichtungen müssen den TL-Aufstellvorrichtungen entsprechen. Besonderes Augenmerk ist auf die Einhaltung der Standsicherheitsklassen (K1 bis K9) zu richten.

- Warnleuchten:

Warnleuchten müssen den TL-Warnleuchten entsprechen. Es ist darauf zu achten, dass die passenden Warnleuchten für den vorgesehenen Einsatz mit der richtigen Betriebsart (Tag/ Nacht) und der richtigen Betriebseinstellung (Dauerlicht, Blinklicht, Blitzlicht) zum Einsatz kommen.

- Absperrgeräte:

Absperrgeräte müssen den einschlägigen TL entsprechen (TL für Absperrschranken, TL für Leitbaken und TL für Leitkegel).

Die Leitbake bildet mit der zugehörigen Fußplatte und der Warnleuchte ein System, das ein Prüfzeugnis der BAST oder eines gleichwertigen Prüfinstitutes für den Anprallversuch vorweisen muss. Die von der BAST vorgegebene Kennzeichnung von Bake, Fußplatte und Warnleuchte macht deutlich, welche Teile kombiniert werden können. Unzulässige Kombinationen sind auf Weisung des AG zurückzubauen.

3.2 Bauablauf

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Randbedingungen und Gegebenheiten sowie der Bauzeitforderung des AG ist der detaillierte Bauablauf in Eigenverantwortung des Auftragnehmers festzulegen und vor Baubeginn mit dem AG abzustimmen. Der Bauablauf ist jedoch so zu gestalten, dass die durch die Baumaßnahme unvermeidlichen Verkehrsbehinderungen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.

Der Bauablaufplan ist bauzeitlich fortzuschreiben. Diese Arbeiten werden nicht gesondert vergütet.

Nach Abschluss der Errichtung des Ersatzneubaus des Bauwerks BW 18 kann der Austausch des Überbaus der Brücke BW 18A erfolgen.

- Übergabe Baufeld, Erstabsteckung, Beweissicherung
- Baustelleneinrichtung, Baufeldfreimachung, Mutterbodenabtrag
- Abbruch Holzüberbau
- Herstellung des Auflagerbänke
- Einsetzen des Aluminiumüberbaus-
- Gelände- und Böschungsanpassung, Palisaden
- Rasenansaat
- Rückbau Baustelleneinrichtung, Beweissicherung

Die Durchführung der Arbeiten ist innerhalb der vertraglich vorgesehenen Bauzeit sicherzustellen. Durch eine Überschreitung der Bauzeit herzuleitende Mehrkosten werden nicht erstattet. Bei einem erkennbaren Bauverzug durch Verschulden des AN, ist dieser zu seinen Lasten durch einen intensiveren Einsatz von Arbeitskräften wieder aufzuholen. Dies wird nicht gesondert vergütet.

3.3 Baubehelfe

Sind im Sinne der ZTV-ING für Verbauten, Aussteifungen, Absteifungen, Rückverankerungen und sonstige Montage- oder Hilfskonstruktionen (Hebezeuge, sonstige Baubehelfe/Gerüste, Verankerungen, etc.) nach den gesetzlichen Bestimmungen, den gültigen zutreffenden Vorschriften oder den anerkannten Regeln der Technik statische und sonstige Nachweise erforderlich, so hat der Baubetrieb diese mit den dazugehörigen Konstruktionszeichnungen vollständig beizubringen. Die Ausführungsunterlagen für die Baubehelfe sind von einem anerkannten Prüfenieur im Auftrage des AN zu prüfen und vor Ort abzunehmen. Kosten für die Erstellung und Prüfung der Unterlagen der Baubehelfe sind in den entsprechenden Leistungspositionen zu berücksichtigen. Entstehen bei der Abnahme der Baubehelfe durch Umstände, die der AN zu vertreten hat, Mehraufwendungen, Zeitverzögerungen, mehrmaliges Anfahren o. ä., so hat der AN die entstandenen

Kosten zu tragen. Die erforderlichen Gründungen für Baubehelfe sind nach dem Rückbau der Baubehelfe zu beseitigen.

Entstehen bei der Abnahme der Baubehelfe durch den Prüfenieur durch Umstände, die der AN zu vertreten hat, Mehraufwendungen, Zeitverzögerungen, mehrmalige Anfahrten o.ä., so hat der AN die entstandenen Mehrkosten zu tragen.

Der AN hat den Bauablauf so zu kalkulieren, dass mit den ausgeschriebenen Trag-, Arbeits- und Schutzgerüsten (auch Arbeits- und Hubbühnen) die geforderte Leistung komplett erbracht werden kann. Die Ausbildung der Gerüste erfolgt nach Wahl des AN. Eine weitergehende Vergütung über die ausgeschriebenen Positionen hinaus erfolgt nicht.

Alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Baubehelfe und deren Vorhaltung, Wartung und Beseitigung sind Sache des AN. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, sind diese in die Einheitspreise einzurechnen:

- Arbeitsgerüste für alle Unterbauten
- Trag- / Arbeits- / Schutzgerüste für den Überbau
- ggf. Abstützung und Sicherungen für die vorhandenen Leitungen
- Abschirmung der Jahna

3.4 Erdbau und Wasserhaltung

3.4.1 Erdbau

Die Baugrubensohlen und der Bereich der Pflasteranpassungen des Rad- und Gehweges sind nach dem Aushub nachzuverdichten. Eine Störung des Bodengefüges durch Auflockerung, Aufweichen und Durchfrieren ist zu verhindern. Das Aushubmaterial, das nicht zum Wiedereinbau verwendet werden kann ist von der Baustelle zu entfernen und durch den AN auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen.

Die Verfüllung der Baugruben hat mit geeigneten Erdstoffen entsprechend RiZ Was 7 zu erfolgen, welche lagenweise (max. 0,30 m Schütthöhe) einzubauen und zu verdichten sind. Es sind die Anforderungen nach ZTV-ING, Teil 2, Abschnitt 1 zu beachten.

Die Widerlager sind so zeitig wie möglich zu hinterfüllen bzw. einzuschütten, um eine ausreichend lange Standzeit der Hinterfüllung zum Abklingen von Setzungen zu erreichen.

Auf dem Erdplanum ist ein Verformungsmodul $E_{v2} = 45 \text{ MN/m}^2$ zu erreichen. An jeder Stelle der Hinterfüllung muss ein Verdichtungsgrad von 100 % der einfachen Proctordichte erreicht werden. Verdichtungsgrad und Verformungsmodul sind durch Plattendruckversuche im Rahmen der Eigenüberwachung nachzuweisen. Es sind die Anforderungen gemäß ZTV-ING zu beachten. Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Sämtliche Baugruben und Leitungsgräben sind nach den Vorgaben des Arbeitsschutzes herzustellen. Der AN ist verpflichtet, alle z. Zt. der Bauausführung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

3.4.2 Wasserhaltung

3.4.2.1 Oberflächenwasser

Für die Dauer der gesamten Bauzeit sind durch den AN Vorkehrungen zu treffen und zu unterhalten, die ein geordnetes Abfließen des Oberflächenwassers von den Bau- und Verkehrsflächen gewährleisten. Für die schadloسة Ableitung des Oberflächenwassers ist der AN verantwortlich. Sämtliche Aufwendungen diesbezüglich sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Ein Aufweichen des Straßenplanums ist zu verhindern.

3.4.2.2 Maßnahmen der Wasserhaltung für die Jahna

- Maßnahmen der Wasserhaltung sind genehmigungspflichtig.

3.5 Stoffe, Bauteile

3.5.1 Allgemein

Sämtliche erforderlichen Baustoffe und Bauteile liefert der AN, soweit nichts anderes vereinbart bzw. in der jeweiligen Leistungsposition nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird.

Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen aller verwendeten Materialien ist durch entsprechende Eignungsprüfungen und ggf. anderweitige Qualitätszertifikate **bzw. Erstprüfungen, werkseigene Produktionskontrollen und Konformitätserklärungen** dem AG vor Beginn der Baumaßnahme nachzuweisen, dem AG sind entsprechende Unterlagen zu übergeben.

Die Beschaffenheit und Güte der zu verwendenden Baustoffe und Zuschlagsstoffe sind in den Technischen Lieferbedingungen zu den einschlägigen Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen (ZTV), den Ergänzenden Technischen Vorschriften (ETV) und DIN- bzw. EN-Normen beschrieben.

Für alle vom AN zu liefernden Schüttgüter mit einer nach Gewicht ausgeschriebenen Abrechnung (z.B. Bodenlieferungen, Schotter und Frostschutzschichten) sind dem AG die Original-Wiegescheine zu übergeben. Auf Verlangen des AG sind auch die Original-Wiegescheine für andere, nicht nach Gewicht, abzurechnende Schüttgüter und Asphaltmischgut zu übergeben.

Für Baustoffeingangs- und Eignungsprüfungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau.

Werden andere Materialien als im LV aufgeführt verwendet, so ist deren Gleichwertigkeit zu den ausgeschriebenen nachzuweisen. Die Zustimmung des AG zu deren Einsatz ist erforderlich.

3.5.2 Beton

Transportbeton ist unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen zugelassen (siehe auch ZTV-ING, Teil 3, Abschnitt 1 sowie DIN-Fachbericht 100).

Zur Vermeidung einer schädigenden Alkali-Kieselsäure-Reaktion (AKR) sind die Regelungen der DAfStb-Richtlinie „Vorbeugende Maßnahmen gegen schädigende Alkalireaktion im Beton“ (Alkali-Richtlinie), sowie die in dieser Verfügung enthaltenen Ergänzungen anzuwenden. Alle Betonbauteile von

Brückenbauwerken, außer Tiefgründungen, sind in die Feuchtigkeitsklasse „feucht + Alkalizufuhr von außen“ (WA) einzuordnen.

Bei Verwendung von Luftporenbeton sind der Luftgehalt und die Konsistenz entsprechend dem Merkblatt für Luftporengehalt, zu prüfen.

Alle Betonsichtkanten sind mittels Dreikantleisten oder glw. zu brechen. Unvermeidbar im Beton verbleibende Einbauten, welche in Sichtflächen liegen, sind so auszuführen, dass keine optischen Veränderungen an der Betonoberfläche auftreten.

Bei allen Betonier- und Bewehrungsarbeiten sind die einschlägigen Vorschriften und Merkblätter zu beachten.

Schalung und Bewehrung müssen durch den AG bzw. dessen Bevollmächtigten (bspw. BOL / BÜ) abgenommen werden. Der AN darf mit dem Betonieren erst nach Freigabe durch den AG beginnen.

Für Betoninstandsetzungsmaßnahmen ist die TR Instandhaltung, Teil 1 und Teil 2 (Stand Mai 2020) zu beachten und umzusetzen.

3.5.3 Holz

Als besondere Grundlage für den Entwurf von Holzbrücken gilt die DIN EN 1995-2 einschließlich nationalem Anhang sowie die DIN 68800 für Maßnahmen des konstruktiven Holzschutzes. Spezielle Richtlinien für den Entwurf, die Bauausführung sowie Wartung und Prüfung geschützter Holzkonstruktionen geben die „Empfehlungen für Technische Vertragsbedingungen für Holzbrücken“ (ETV-HolzBr) vor.

Für die Herstellung und Ausführung der Sanierungsmaßnahmen sind die Grundsätze der DIN 1052-10 zu beachten. Weiterhin sind die Anforderungen an den Holzschutz gemäß DIN 68800-1 – 4 sicherzustellen.

Insbesondere der konstruktive Holzschutz der Hauptlängs- und -querträger ist im Zuge der Sanierungsarbeiten mit geeigneten Methoden (Rhepanolfolie oder Blechabdeckung) herzustellen.

3.6 Abfälle

Gemäß dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG -) vom 24.02.2012 sind grundsätzlich alle auf der Baustelle anfallenden Abfallstoffe (Ausbaumaterialien, Bauschutt, Verpackungsmaterial, usw.), welche Eigentum des AN sind bzw. waren oder gemäß Leistungsbeschreibung „in Eigentum des AN zu übernehmen und von der Baustelle zu entfernen“ sind, einer Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen bzw. bei Nichtwiederverwertbarkeit ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die ordnungsgemäße Entsorgung ist in geeigneter Form (z.B. elektronisches Abfallnachweisverfahren [eANV], Deponiescheine, Entsorgungs- bzw. Verwertungsnachweise, o.Ä.) dem AG nachzuweisen.

Die dadurch entstehenden Kosten sind, soweit für die Wiederverwendung, Verwertung bzw. Entsorgung keine gesonderten Positionen ausgewiesen sind, in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses für den Aushub, Abtrag, Ab- bzw. Aufbruch, etc. einzurechnen.

Nach dem Gesetz ist zu unterscheiden zwischen:

- nicht gefährlichen Abfällen und
- gefährlichen Abfällen.

Die sich ergebenden Gruppen sind getrennt zu behandeln.

Bei Feststellung von Schadstoffen in auszubauenden Materialien wie Deck- und Tragschichten, Böden, etc., welche in der Ausschreibung nicht aufgeführt wurden, sind die jeweiligen Arbeiten unverzüglich einzustellen und der AG unverzüglich darüber zu informieren.

Das freigelegte schadstoffhaltige Ausbaumaterial ist gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegen das Austreten der Schadstoffe in den Baugrund und benachbarter Bereiche zu sichern.

Die Arbeiten sind auf Anweisung des AG wiederaufzunehmen, um das Ausbaumaterial entsprechend dessen Anweisungen zu behandeln bzw. einer Verwertung oder Entsorgung zuzuführen.

Der Auftragnehmer erkennt die bisherigen LAGA – Untersuchungsergebnisse als Kalkulationsgrundlage an.

3.7 Winterbau

Der geplante Ausführungszeitraum ist der Nr. 2 der „Besonderen Vertragsbedingungen“ in der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu entnehmen.

Alle für eine Ausführung im Winterzeitraum notwendigen Maßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht.

Bei der Ausführung von Bauleistungen im Winter sind die einschlägigen technischen Vorschriften im Hinblick auf die geforderten Witterungsbedingungen (Temperatur, Luftfeuchte, Taupunkt, usw.) einzuhalten.

Für die Herstellung bspw. der Abdichtung oder der Kappen bei schlechter Witterung ist ein Schutzzelt vorzuhalten.

Die Bauarbeiten können bei Unterschreitung der Temperaturgrenzwerte für Asphaltmischgut, bei Frosteinwirkung und starken Niederschlägen, die zur Aufweichung des Planums führen, nicht weitergeführt werden. In diesen Fällen ist die örtliche Bauüberwachung und Bauoberleitung umgehend schriftlich über das Einstellen von Arbeiten zu informieren.

Witterungseinflüsse, mit denen bei der Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, gelten nicht als Behinderung.

3.8 Beweissicherung

Relevante Bereiche der Beweissicherung sind u.a.:

- das unmittelbare Baufeld der Instand zusetzenden Brückenbauwerke sowie die angrenzenden Bereiche insbesondere das Gewässergrundstück der LTV
 - Zustand von Zufahrten zu Grundstücken im unmittelbaren Baufeld sowie den angrenzenden Bereichen
 - Zustand von Anlagen im Baubereich (Bauwerke im Bereich der Staatsstraße S 87) sowie daran angrenzende Bereiche
-

- Bereiche der Baustelleneinrichtung
- Zustand von Straßen, Wegen und Zufahrten zur Baustelle / Baumaßnahme
- Erfassung des vorhandenen Baumbestandes
- Einrichtungen und Leitungen / Kabel der Versorgungsunternehmen im Baufeld
- Flussquerschnitt der Jahna einschließlich der beidseitigen Uferbefestigungen im Baufeld
- Berührungspunkte mit Rechten Dritter

Das Betreten fremder Grundstücke und Häuser, das Anbringen von Festpunkten oder Marken auf diesen Grundstücken ist nur mit Zustimmung des Eigentümers zulässig, gegebenenfalls des Pächters oder Mieters. Der AN hat das Einverständnis der Betroffenen rechtzeitig einzuholen und sie über den Zweck und den Umfang des Beweissicherungsverfahrens zu unterrichten.

Beweissicherung des Baufeldes sowie der weiteren Bereiche im Umfeld der Baumaßnahme:

- Die Beweissicherung des Baufeldes und der weiteren Bereiche im Umfeld der Baumaßnahme ist durch den AN durchführen zu lassen. Es wird eine Beweissicherung vor Beginn der Arbeiten und nach Abschluss der Bautätigkeit durchgeführt.
- Vor Beginn der Arbeiten hat der AN im Einvernehmen und in Abstimmung mit dem AG ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn das Beweissicherungsverfahren abgeschlossen ist.
- Der AG geht davon aus, dass alle im Bauumfeld befindlichen baulichen Anlagen, Gebäude und Straßen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, sofern vom AN vor Baubeginn keine gemeinsamen Feststellungen beantragt wurden. Für sämtliche Anlagen gilt, dass die Beweissicherungspflicht beim AN liegt.
- Die Beweissicherung bezieht sich auf die Bestandsaufnahme der als Zufahrt ins Baugebiet und für die Massentransporte außerhalb des Baufeldes genutzten öffentlichen Straßen und Wege und der im Baugebiet befindlichen Anlagen und Einfriedungen sowie der Gehölze.
- Vor Beginn der Arbeiten ist der Zustand des Geländes im Einflussbereich der Baumaßnahme (Ersatzneubau des Brückenbauwerkes, Straßenbau) einer Beweissicherung zu unterziehen. Diese hat, vom AN veranlasst, mit dem AG gemeinsam und beteiligten Dritten (z.B. Grundstückseigentümern) zu erfolgen.
- Die Beweissicherung ist durch Messungen, Farbfotografien, Videobefahrungen in Farbe und weiteren Niederschriften zu dokumentieren. Vorhandene Schäden sind aufzunehmen und zu dokumentieren. Durch das Beweissicherungsverfahren soll der Zustand des Geländes festgehalten werden.
- Die Dokumentation des Beweissicherungsverfahrens vor dem Beginn der Bauarbeiten ist von allen Betroffenen anerkennen zu lassen. Verweigert ein Beteiligter die Unterschrift auf den Niederschriften, ist der AG unmittelbar darüber zu unterrichten. Er entscheidet darüber, ob ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren vom AN zu veranlassen ist.
- Weitere während der Bauarbeiten erforderlichen Beweisaufnahmen führt der AN mit dem AG gemeinsam durch und übergibt dem AG eine Ausfertigung der hierbei erstellten Unterlagen.

- Zeitnah nach Beendigung der Arbeiten ist eine Schlussbesichtigung mit den Betroffenen (Eigentümer bzw. Pächter oder Mieter) sowie den zuständigen Behörden durchzuführen. Es ist die vorbehaltlose Rücknahme der Anlagen, Gebäude und Flächen vom Eigentümer bestätigen zu lassen und mit der Schlussrechnung dem AG einzureichen. Diesbezügliche Aufwendungen sind in die entsprechende LV-Position einzurechnen. Dargelegte Schäden infolge der Bautätigkeit sind durch den AN kurzfristig zu beseitigen. Entsprechende Aufwendungen sind bei der Ermittlung der Einheitspreise zu berücksichtigen.
- Mit der Schlussrechnung hat der AN zu bestätigen, dass berechtigte Ansprüche Dritter abgefunden bzw. die Regulierungsverhandlungen noch im Gange und weitere Forderungen nicht bekannt sind. Diesbezügliche Aufwendungen sind in die entsprechende LV-Position einzurechnen.
- Die Betroffenen (Eigentümer bzw. Pächter oder Mieter) sowie die zuständigen Behörden sind vom AN rechtzeitig über die Durchführung der Untersuchungen mit Angabe der genauen Termine schriftlich zu benachrichtigen. Sämtliche Maßnahmen im Rahmen der Beweissicherung sind im Einvernehmen mit dem AG durchzuführen. Eine entsprechende Freistellungserklärung vom Eigentümer ist durch den AN einzuholen und dem AG vorzulegen.

3.9 Sicherungsmaßnahmen

Der AN ist verpflichtet, alle zur Zeit der Bauausführung gültigen gesetzlichen Bestimmungen zur Unfallverhütung sowie alle sonstigen Sicherheitsregeln gewissenhaft einzuhalten. Er haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden.

Die Baustelle und angrenzende Bereiche sind gemäß den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (UVV u.a.) sowie ZTV-SA und die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) gegen Unfälle und unbefugtes Betreten durch das Aufstellen von Verkehrszeichen, Absperrmitteln usw. zu sichern. Für die Errichtung und Unterhaltung dieser Anlagen ist der AN verantwortlich. Es gilt die StVO. Die Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind in die Preise der entsprechenden Leistungspositionen einzukalkulieren.

Sämtliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen wie Herstellung von Schutzgeländern, Bauzäunen, Absperrungen, Gerüsten, Beleuchtung und Beschilderung usw. gehen, soweit hierfür keine gesonderten Positionen im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind, zu Lasten des AN.

Sämtliche Baugruben- und Grabensicherungen sind nach den entsprechenden technischen Regelwerken und des Arbeitssicherheitsschutzes abzubösen bzw. zu verbauen (vgl. auch Kap. 1.1.2.5). Während der Bauausführung freizulegende Kabel und Leitungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Beschädigung zu sichern. Die Vorschriften der Versorgungsunternehmen bzw. Rechtsträger sind einzuhalten.

Entsprechende Aufwendungen sind bei der Ermittlung der Einheitspreise zu berücksichtigen.

Die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) ist zu beachten.

Der AN haftet für alle aus der Unterlassung solcher Maßnahmen ergangenen Schäden

3.10 Belastungsannahmen

Der Ersatzneubau ist nach DIN EN 1991-2/NA in Verbindung mit DIN EN 1999 als Rad- und Gehwegbrücke zu bemessen. Der Standort befindet sich nach DIN EN 1998-1/NA in keiner Erdbebenzone.

3.11 Vermessungsleistungen, Aufmaßverfahren

3.11.1 Aufmaß

Abrechnungs- und Aufmaßverfahren sind in der VOB und in den betreffenden Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) geregelt.

Vor Baubeginn ist das Aufmaßverfahren zwischen AG und AN abzustimmen. Aufmäße sind entsprechend der VOB gemeinsam durch den AG und AN zu erstellen.

Grundlage für die Aufmäße sind die vom AG zur Ausführung freigegebenen Ausführungsunterlagen.

Für die Aufmäße sind Formblätter nach dem Muster des HVA-StB-Aufmaßblatt zu verwenden. Wiegescheine werden zur Abrechnung nur zugelassen, wenn diese von der örtlichen Bauüberwachung durch Unterzeichnung anerkannt wurden.

Die Aufmaßermittlung sowie die Vorlage der prüfbar Bauabrechnung durch den AN muss laufend, dem Stand der Arbeiten entsprechend, erfolgen.

Sofern im Leistungstext und in der Baubeschreibung nicht alle erforderlich werdenden Nebenleistungen erwähnt sind, um alle Leistungen fachgerecht in guter Qualität durchzuführen, gelten diese Nebenleistungen durch die Vertragsleistungen als abgegolten.

Die in der Baubeschreibung aufgeführten Schwierigkeiten und Bedingungen bei der Baudurchführung sind in die Einheitspreise einzukalkulieren, soweit sie nicht gesondert als Position im LV aufgeführt sind.

3.11.2 Vermessung

Die Ausschreibungsunterlagen enthalten die erforderlichen Absteckelemente. Ein Vermessungsnetz liegt zur Absteckung vor. Höhenfestpunkte sind vorhanden.

Die Absteckpläne des Brückenbauwerkes und des Straßenabschnittes werden durch den AN zur Verfügung gestellt.

Falls weitere Absteckpläne (z.B. Umfahrung / Umleitung) erforderlich sind, sind diese durch den AN im Zuge der technischen Bearbeitung der Baubehelfe zu erstellen.

- Höhensystem: DHHN 92
- Lagesystem: UTM-ETRS 89

Die Höhenbezugspunkte und die Hauptachsenabsteckung sind zu sichern. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Bei Ausführung ist darauf zu achten, dass keine Vermessungsmarken (Grenzsteine, Bolzen und dgl.) beschädigt oder beseitigt werden. Das Staatliche Vermessungsamt ist bei Beeinträchtigungen zu benachrichtigen. Die im Baubereich befindlichen Polygonpunkte sind während der Bauzeit zu erhalten, um

jederzeit Absteckungen bzw. Kontrollmessungen durchführen zu können. Deren Sicherung ist durch den AN durchzuführen. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

3.11.3 Bauausführungsvermessung, vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung

Die baubegleitende Absteckung und Kontrollvermessung der geometriestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe, Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen der zu erstellenden und angrenzenden Anlagen, stichprobenartige Eigenüberwachungsmessungen und die fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandsplan ist Aufgabe des AN und wird nicht gesondert vergütet.

Baubegleitende Ausführungsvermessungen für Ingenieurbauwerke sind nach Lage und Höhe durchzuführen und nachzuweisen u.a. für:

- Detailpunkte an Bauwerken / Bauwerksteilen (einschließlich Anbringen von Messpunkten)
- Schalungen, Traggerüste
- Entwässerung, Pegel
- Fahrbahnplatte / Ausgleichsgradienten (Rasterabstand max. 2,00 m)

Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen an Ingenieurbauwerken sind, je nach Erfordernis, zur Kontrolle auf Übereinstimmung des Bauwerkes bzw. der Bauwerksteile mit den Ausführungs- bzw. Ausschreibungsunterlagen auszuführen für:

- Auflager- und Übergangskonstruktionen
- die Erfassung von Bauzuständen
- Oberkanten der Längs- und Querträger
- eingebrachte Messbolzen und Messmarken
- Rohbauhöhen
- Setzungen, Kippungen und Durchbiegungen

In Ausnahmefällen ist die vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung auf Verlangen des AG in Gegenwart der örtlichen Bauüberwachung auszuführen oder von einem vom AG bestimmten Vermessungsingenieur ausführen zu lassen.

Die vertragsgemäße Herstellung der baulichen Anlage ist in den einzelnen Bauzuständen nach Lage und Höhe zu prüfen und zu protokollieren.

Als Voraussetzung für die Freigabe von Betonagen bzw. Überbauungen durch die örtliche Bauüberwachung sind die Messwerte der Schalungen, Einbauten, etc. den projektierten Größen gegenüberzustellen, auszuwerten und als Protokoll zu übergeben.

Von Beginn der Bauzeit an ist ein **Messprogramm** zur Erfassung von Setzungen und Verkantungen des Ingenieurbauwerkes zu erarbeiten (**ZTV_ING, Teil 1, Abschnitt 2**). Der AN hat der Bauüberwachung dieses Messprogramm unter Beachtung der ZTV Verm-StB 01, Abschnitt 1.3.2 zur Genehmigung vorzulegen. Es muss unter anderem folgende Angaben beinhalten:

- Vermessungspersonal, Qualifikationsnachweis, Vermessungsinstrumente und –geräte
- Prüfung der Vermessungsinstrumente
- Prüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten
- Bestimmung zusätzlicher Festpunkte
- Überprüfung von Zwangs- und Randbedingungen zu bestehenden Bauwerken
- Absteckungsvermessung, Eigenüberwachungsvermessung, fortlaufende Bestandsvermessung
- Bewegungsbeobachtungen (z.B. Durchbiegungen beim Aufbringen der Ausbaulasten)
- Messverfahren mit Angabe der zu erreichenden Messgenauigkeit
- Lage und Beschaffenheit von Messmarken
- Vermessung im Umfeld
- Beschreibung der eingesetzten Auswertungssoftware
- Beweissicherung, Grenzsicherung
- Absteckungen

Bei der Bestandsvermessung sind grundsätzlich zu erfassen (nach Vorhandensein):

- geometrische Größen und Verhältnisse des Ingenieurbauwerkes einschließlich der kleinsten lichten Höhe gemäß RAB-ING
- Achse der Straße mit allen geometrischen Angaben einschließlich Höhen
- Entwässerung (Schachtkataster) nach Vorgabe des AG
- alle Versorgungsleitungen (ober- und unterirdisch)
- Gewässer, kreuzende Straßen, Wege, Schienenbahnen sowie Nebenanlagen

Der AN hat alle Vermessungsarbeiten und –leistungen, die von ihm oder einem Dritten auszuführen sind und im sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit der baulichen Anlage stehen, zu seinen Lasten ohne besondere Vergütung durchzuführen. Ausgenommen ist die Erarbeitung eines Messprogramms nach ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, hierfür ist eine Leistungsposition vorhanden.

3.12 Prüfungen

3.12.1 Allgemeines

Für Baustoffeingangs-, Eignungs-, Fremdüberwachungs- und Kontrollprüfungen sowie Schiedsuntersuchungen zu Baustoffen und Baustoffgemischen der folgenden Fachgebiete gelten die Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau, Ausgabe 2010 (RAP Stra10) gemäß ARS BMVBS Nr. 20/2010 vom 27.08.2010 - S 27/7182.8/3/1073734 - (VkB1. 2010, S. 430), veröffentlicht im FGSV Verlag GmbH.

- A: Böden einschl. Bodenverbesserungen
- B: Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel
- C: Fugenfüllstoffe
- D: Gesteinskörnungen nach TL Gestein-StB
- F: Oberflächenbehandlungen, Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise
- G: Asphalt

- H: Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Bodenverfestigungen
- I: Baustoffe für Schichten ohne Bindemittel und für den Erdbau
- K: Geokunststoffe im Erdbau und im Betondeckenbau

In den ZTV und DIN-Vorschriften sind die weiteren, im Einzelnen erforderlichen Qualitätsprüfungen, die durch den AN durchzuführen sind, dargelegt.

3.12.2 Eignungsprüfungen / Erstprüfungen

Auf Kosten des AN sind von diesem vor Baubeginn die gemäß den Technischen Vorschriften erforderlichen Eignungsprüfungen und -nachweise für die von ihm zum Einbau vorgesehenen Baustoffe, Gemische und Bauteile dem AG vorzulegen.

Die Ordnungszahlen der entsprechenden Teilleistungen sind auf den Prüfzeugnissen anzugeben. Weiterhin muss ersichtlich sein, dass die Eignungsprüfungen und -nachweise den ZTV entsprechen. Eignungsprüfungen und -nachweise ohne diese Angaben werden zurückgegeben.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten müssen alle Angaben der Erstprüfungen enthalten. Es wird empfohlen, Kopien der Erstprüfungen zusammen mit der Erklärung des AN als Eignungsnachweise einzureichen. Zusätzlich sind die Bindemittelhersteller zu benennen.

Die Eignungsnachweise für Asphaltmischgut, Fahrbahnbeton und hydraulisch gebundene Tragschichten sind zwei Wochen vor dessen Einbau vorzulegen.

Betonteile (Pflaster, Rinnen, Borde, ...) und -bauweisen im Straßen - und Brückenbau:

Diese sind der Expositionsklasse XF 4 zugeordnet. Sie müssen den Vorgaben der DIN CEN/TS 12390-9 (DIN SPEC 91167) entsprechen.

Ungebundene Tragschichten:

Für Recyclingbeton in ungebundenen Tragschichten muss die gültige Eignungsbeurteilung entsprechend den TL-SoB StB und TL-Gestein StB durch eine gemäß RAP-Stra zugelassene Prüfeinrichtung vorliegen.

3.12.3 Eigenüberwachungsprüfungen

Diese sind gemäß den Forderungen der entsprechenden ZTV und den Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung / Teil Straßenbautechnik durchzuführen.

Gemäß den Zusätzlichen Technischen Vorschriften (siehe Punkt 5) hat der AN Eigenüberwachungsprüfungen durchzuführen, um festzustellen, ob die Güteeigenschaften der Baustoffe, der Baustoffgemische der fertigen Leistung und den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Bei Feststellung von Mängeln sind die Baustoffe sofort auszubauen und durch geeignete zu ersetzen.

Zum Nachweis der Qualitätssicherung ist dem AG rechtzeitig eine Auflistung der Eigenüberwachungsmaßnahmen für alle Gewerke zu übergeben. Dies wird nicht gesondert vergütet.

Bei Probeentnahmen und Untersuchungen im Zuge der Eigenüberwachung im Brückenbau ist der Vertreter des AG (örtliche BÜ) rechtzeitig zu informieren. Die Probenahmen sind nur in Anwesenheit der örtlichen

BÜ des AG durchzuführen. Dies gilt auch für die Fertigung im Werk. Die ermittelten Ergebnisse sind als Auszug in geeigneter und übersichtlicher Form dem AG zu übergeben.

Brückenbau - Betonprüfungen:

Die Baustelle ist entsprechend der Anforderungen für die verwendeten Betone als Baustelle der Überwachungsklasse 2 nach DIN EN 13670 anzumelden. Die Betonierarbeiten sind mindestens 3 Werkstage vor Durchführungsbeginn beim AG anzumelden (gilt auch für Fertigteile im Werk).

Dem AG sind rechtzeitig vor Betonierbeginn vorzulegen:

- Nachweis der E- bzw. W-Prüfstelle, der Fremdüberwachung sowie die Zulassung der Prüfstelle.
- Betonsortenverzeichnis der zum Einbau kommenden Betone mit Erläuterungen der für die verschiedenen Bauteile erforderlichen Anforderungen.
- Nachweis der evtl. erforderlichen Betonzusätze (trinkwassergefährdende Zusätze dürfen nicht verwendet werden).
- Bei Einsatz eines Betonwerkes der Liefervertrag für den Beton zwischen dem AN und dem Betonwerk, sowie dem Ersatzbetonwerk.
- Nachweis der Zuschlagstoffe nach Art und Lieferwerk. Der Nachweis erfolgt durch ein Prüfzeugnis der zweimal jährlich durchzuführenden Fremdüberwachung.

Die geforderten Probekörper (für Kontrollprüfungen) sind vorschriftsmäßig zu lagern und auf Verlangen des AG zur Prüfstelle zu transportieren und abdrücken zu lassen. Vor dem Betonieren jedes Abschnittes ist die Schalung und Bewehrung vom verantwortlichen Bauüberwacher abzunehmen. Die Betonage erfolgt erst nach Freigabe durch den AG.

Auf der Baustelle sind im Rahmen der Eigenüberwachung zum Nachweis der Betonqualität alle erforderlichen Gerätschaften zur normgerechten Lagerung der Frischbeton-Probewürfel vorzuhalten. Ein Transport zum beauftragten Prüflabor ist unmittelbar nach Würfelherstellung unzulässig. Die Lagerung schließt auch Würfel aus Kontrollprüfungen des AG ein. Die Güteüberwachung im Beton- und Stahlbetonbau richtet sich nach den Vorschriften DIN EN 12350, Teil 1-7 und DIN EN 12390, Teil 1-8.

3.12.4 Kontrollprüfungen

Der Auftraggeber behält sich zusätzlich zur geforderten Eigen- und Fremdüberwachung Kontrollprüfungen vor.

Für die Prüfung der Verformungsmoduli des Planums und der Tragschichten ohne Bindemittel beabsichtigt der AG die Anwendung der **Prüfmethode M3** gemäß ZTVE-StB, Nr. 14.

Für **Asphalttrag- und -deckschichten** werden die Kontrollprüfungen nach Tabelle 26 der ZTV Asphalt-StB 07 vorgenommen.

Die Verfüllung der Bohrkernlöcher hat entsprechend Nr. 2.4.9 der Ergänzenden Regelungen der sächsischen Straßenbauverwaltung/Teil gemäß Erlass des SMWA vom 25.03.2009 zu erfolgen.

3.12.5 Kontroll- und Identitätsprüfungen

Nach Aufforderung des AG hat der AN Proben aller zur Verwendung kommenden Asphaltmischgutarten und Bindemittel (Bindemittelvollprüfung) zu Kontrollprüfungen bzw. Identitätsprüfungen zu entnehmen. Der AN hat dies zu ermöglichen und dazu evtl. erforderliche Hilfskräfte für Probenahme und Versand der Proben sowie die Stoffe ohne besondere Vergütung zu stellen.

3.12.6 Abnahme und 1. Hauptprüfung

Der AN hat das Bauwerk zur Abnahme in einem sauberen Zustand zu übergeben. Verschmutzungen, Farbbesprühungen oder dgl. sind vom AN als Nebenleistung zu entfernen. Der AN hat zu entscheiden, welche Maßnahmen er zur Gefahrenabwehr schafft. Verwendet er dafür Schutzsysteme (nur zugelassene Systeme AGS und nur nach Zustimmung des AG), wird dies nicht vergütet.

Zur Abnahme sind vollständige und mangelfreie Bestandsunterlagen nach ZTV-ING Teil 1, Abschnitt 2, Punkt 4, vorzulegen. Der AG prüft die Unterlagen innerhalb von 12 Werktagen. Festgestellte Mängel sind durch den AN zu beheben.

Ein Fehlen vollständiger und mangelfreier Unterlagen stellt einen wesentlichen Mangel entsprechend §12, Absatz 3, VOB/B dar.

Die Festlegung des Abnahmetermins erfolgt, nachdem die Ergebnisse der vom AG veranlassten Sonderprüfung der Bauwerke vorliegen, und diese die Abnahme zulassen. Voraussetzung ist, dass keine wesentlichen Mängel vorhanden sind oder keine größere Anzahl kleiner Mängel vorliegt. Außerdem darf eine eventuelle spätere Mängelbeseitigung nicht zu Verkehrseinschränkungen führen.

Muss auf Grund von festgestellten Mängeln die Hauptprüfung vollständig oder partiell nach der Mängelbeseitigung erneut durchgeführt werden, gehen die Kosten zu Lasten des AN.

Die für die Abnahme nach VOB/B, §12 erforderlichen Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Hubsteiger, Besichtigungseinrichtungen etc. einschließlich des Personals sind vom AN als Nebenleistung bereit zu stellen.

4 Ausschreibungsunterlagen

4.1 Vom AG zur Verfügung gestellte Ausschreibungsunterlagen

Die vorliegende Ausschreibung enthält folgende Unterlagen:

- Baubeschreibung
- Leistungsverzeichnis
- Übersichtskarte
- Bauwerksplan

Die in den Ausschreibungsunterlagen enthaltenen Pläne für das Brückenbauwerk haben Entwurfscharakter. Geringfügige Abweichungen der Abmessungen der Bauteile gelten nicht als Änderung des Bauwerksentwurfes.

Die Ausführungsunterlagen und statischen Berechnungen für die Baubehelfe (z.B. Traggerüst, ...) sind durch den AN zu erstellen (siehe entsprechende Leistungspositionen). Die entsprechenden Unterlagen

sind im Auftrag des AN statisch-konstruktiv zu prüfen und dem AG zur Freigabe für die Bauausführung vorzulegen.

4.2 Vom AN zu beschaffende Ausführungsunterlagen

Bei Angebotsabgabe:

- Gesamtablaufplan als Grundlage der gesamten Baumaßnahme
- Benennung der wesentlichen Nachunternehmer

Nach der Vergabe mit abgestimmtem Vorlauf vor der Ausführung:

- Baustelleneinrichtungsplan
- Ausführungsunterlagen von ggf. Baubehelfen, inkl. stat. Berechnungen
- Werkstattzeichnungen des Geländers auf der Brücke

Die infolge der Herstellungstechnologie oder des Bauablaufes erforderlichen zusätzlichen Stand-sicherheitsnachweise für Bauzustände sind durch den AN zu erbringen. Dazu zählen auch relevante Bauzustände beim Abbruch des vorhandenen Bauwerkes. Diese Leistungen sind bei der technischen Bearbeitung der Baubehelfe einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Ausführungsunterlagen für die Baubehelfe (Traggerüste, Schalgerüste, Aus- und Absteifungen, Abspannungen, Hilfsstützen, Hilfsgerüste, vorübergehende Sicherungen von Baugruben und andere Hilfskonstruktionen) sind, soweit nach den gesetzlichen Bestimmungen oder anerkannten Regeln der Technik ein statischer Nachweis und Konstruktionszeichnungen erforderlich sind, von einem anerkannten Prüfenieur im Auftrage des AN zu prüfen. Die Ausführungsunterlagen für die Baubehelfe werden erst nach Freigabe durch den AG zur Ausführung freigegeben.

Die Ausführungspläne und statischen Berechnungen der Baubehelfe sind mindestens in 4-facher Ausfertigung an den AG zur Freigabe einzureichen.

Unterlagen, die dem Vertrag und seinen Bestandteilen (auch teilweise) nicht entsprechen, gibt der AG ungenehmigt zurück. Der AN hat diese Unterlagen zu berichtigen, zu ergänzen oder neu einzureichen. Die hierdurch eintretenden Verzögerungen hat der AN mit allen sich ergebenden Folgen zu vertreten. Die aufgrund der Prüfung sowie infolge der Anpassung an Leitungen erforderlichen Korrekturen sind vom AN unentgeltlich vorzunehmen und bei der Ausführung zu beachten.

Zur Bauanlaufberatung:

- Erläuterung des Bauablaufs
- präzisierte Bauablaufplanung / Bauzeitenplan in Abstimmung mit allen Gewerken
- präzisierte Liste der Nachunternehmer
- präzisierte Baustelleneinrichtungsplan
- Leitungsbestandspläne und Schachterlaubnisse der einzelnen Versorgungsunternehmen
- verkehrsrechtliche Anordnungen
- Detaillierung, Fortschreibung und Abstimmung des Hochwasserschutzmaßnahmeplans

- Werkstattzeichnungen

Der AN beschafft sich in eigener Sache die Leitungsbestandspläne und Schachterlaubnisse der zuständigen Rechtsträger der Ver- und Entsorgungssysteme, sowie die verkehrsrechtlichen Anordnungen einschließlich der Erarbeitung der Verkehrssicherungs- und Umleitungspläne. Diese Leistungen werden nicht gesondert vergütet.

Vor der Abnahme:

- Bestandsunterlagen in Papierform und in digitaler Form
- Entwurf Bauwerksbuch in Papierform

Nach der Bauausführung ist vom AN eine Bestandsdokumentation vorzunehmen.

Diese ist als kopierfähige Unterlage in analoger sowie in digitaler Form entsprechend LV und „Merkblatt SIB-Bauwerke“ als Datei im dxf-Format und zusätzlich als dwg zu übergeben. Diese Leistung und Unterlagen werden gesondert vergütet.

Sämtliche vom AN ausgeführten Straßen- und Wegebauleistungen, Entwässerungsleitungen und -anlagen, sonstige Anlagen, Fahrbahnmarkierungen sowie evtl. Veränderungen an vorhandenen Anlagen sind auf das Höhensystem DHHN92 und das Lagesystem UTM-ETRS 89 zu beziehen.

Als Grundlage dienen die Ausführungspläne (Lage- und Höhenpläne). Wurden die Planungsunterlagen noch nicht in diesem verbindlichen System erstellt, sind die Koordinaten auf die vorgenannten, geforderten Systeme umzurechnen. Dies wird nicht gesondert vergütet.

Die von ihm erstellten Bestandspläne sind vom AN abzuzeichnen und dem AG als Anlage zur Schlussrechnung zu übergeben.

Nach Fertigstellung des Bauwerkes, spätestens bei Fertigstellungsmeldung, hat der AN die gemäß ZTV-ING, Teil 1, Abschnitt 2, Punkt 4 vorgesehenen Bestandsunterlagen nach LV zu liefern. Diese sind in Ordner einzuheften, sortiert nach Bauwerksteilen und mit Inhaltsverzeichnis. Bei Nichteinhaltung der Lieferung der Bestandsunterlagen behält sich der AG einen Einbehalt zur Schlussrechnung vor. Von den Bestandsunterlagen (Zeichnungen von vorübergehenden Bauzuständen und Baubehelfen zählen nur dann dazu, wenn diese bestehen bleiben) sind zwei digitale Ausfertigungen auf Datenträger (CD-ROM) und eine in Papierform zu liefern. Die Kosten werden in der ausgeschriebenen LV-Position vergütet.

Als Bestandsunterlagen gelten Ausführungszeichnungen, die entspr. dem Prüf- und Genehmigungsverfahren und der Bauausführung berichtigt und mit dem Stempelaufdruck „Übereinstimmung mit der Ausführung wird bestätigt“ sowie der Unterschrift des Bauleiters versehen sind. Aus den Bestandsunterlagen müssen sämtliche konstruktive Einzelheiten und die Materialgüten der einzelnen Bauteile des Bauwerkes zu ersehen sein. Zu den Bestandsunterlagen gehören auch die Korrosionsschutzzeichnungen und Einmessungen von verlegten Leitungen bzw. Kabeln sowie von evtl. verbleibenden Baubehelfen (bspw. Spundwandkästen).

Erfolgt die Ausführung nach dem Amtsvorschlag, kann die entsprechend der Bauausführung ergänzte bzw. geänderte Entwurfsübersichtszeichnung als Bestandsübersichtszeichnung übergeben werden. Diese ist zweifach auf Datenträger (wie Bestandsunterlagen) und dreifach auf Papier zu liefern.

Alle Bilder sind mit Datum, Baustadium, Standort, etc. zu kennzeichnen und in digitalisierter Form dem AG zu übergeben. Die Erfassung der Bauwerksdaten einschließlich der Erstellung der Bestandsunterlagen und der Herstellung der digitalisierten Lichtbilder ist nach dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 09/2004 vorzunehmen.

5 Zusätzliche Technische Vorschriften

5.1 Anzuwendende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen bzw. Vorschriften

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung sowie die im Anhang der jeweiligen ZTV aufgeführten Technischen Regelwerke (Richtlinien, Merkblätter, DIN/EN sowie weitere ZTV) in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

Weiterhin gelten Ergänzende Regelungen der Sächsischen Straßenbauverwaltung gemäß wie folgt aufgeführtem Erlass des SMWA. Diese sind inhaltlich nach den betreffenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und weiteren Technischen Regelwerken (Technische Lieferbedingungen und Prüfvorschriften, Richtlinien, Merkblätter, usw.) aufgeführt und in Ihrer Gesamtheit wie auch der vorgenannte Erlass unter <https://www.list.sachsen.de> aufrufbar.

Es gilt folgender Erlass:

Erlass des SMWA vom 01.02.2016 Az: 63-4025/11/4

5.2 Technische Lieferbedingungen (TL), Technische Prüfvorschriften (TP)

Zu beachten sind alle, die ausgeschriebenen Stoffe und Bauteile betreffenden, Technischen Lieferbedingungen und Prüfvorschriften in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung. Produkte aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaften und Ursprungswaren aus den Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, die diesen technischen Vertragsbedingungen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau – Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit – gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

5.3 DIN -/ EN

Es gelten alle, die ausgeschriebenen Bauleistungen und Baustoffe/-teile betreffenden, einschlägigen DIN bzw. EN in der zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe gültigen Fassung.

DIN sind Normen aus dem Deutschen Institut für Normung e.V., EN sind europäische Normen.
